Handbuch

für die

Leitung und Praxis

der

deutschen und der in Deutschland arbeitenden nichtdeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften

in zwei Theilen.

Verfaßt und herausgegeben

von

Dr. Ludwig Silberberg

Verfasser des Wegweiser für Feuerversicherungsbeamte.

Altona.
Selbstverlag des Verfassers.
1895.

I. Theil.

Interpretation der allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften nach Aussprüchen in Entscheidungen des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts.

II. Theil.

Auswahl von Aussprüchen der vorbenannten Gerichtshöfe, der deutschen höchsten Verwaltungsgerichte und einiger anderer Gerichtshöfe, welche bei der Verwaltung und Organisation der Feuerversicherung als Hilfsmittel berücksichtigt werden können.

Vorwort.

Der Zweck dieses Handbuches soll sein, die deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften immer mehr von der gerichtlichen Mitwirkung bei der Erledigung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten möglichst zu befreien und insbesondere ungünstig ausfallende Prozesse fast unmöglich zu machen. Zu erreichen ist solcher Zweck, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die ein integrirender Theil des Versicherungsvertrages sind, richtig, das ist nach ihrem wirklichen Sinn, interpretirt werden. Ueber diesen „wirklichen Sinn" wird sich noch immer streiten lassen und es können noch immer Bedenken auftauchen, auch wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen noch so genau und sorgfältig redigirt sind. Daß Verschiedenheit der Ansichten existirt, beweisen die immer noch entstehenden Prozesse.

Den Directionen der Gesellschaften, die inmitten der Praxis stehen, kann es nicht darauf ankommen, Interpretationen von Commentatoren der allgemeinen Versicherungsbedingungen kennen zu lernen, sondern in erster Linie nur darauf, wie die höchsten deutschen Gerichtshöfe durch ihre Aussprüche in ihren Entscheidungen interpretirt haben, da man in der Praxis solchen Aussprüchen sich unterwerfen wird.

Der erste Theil dieses Werkes bringt daher hinter jedem einzelnen Paragraph der allgemeinen Versicherungsbedingungen die darauf bezüglichen Aussprüche des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts, so daß sich daraus Ansicht

und Interpretation dieser Gerichtshöfe bezüglich der einzelnen Sätze der Versicherungsbedingungen schnell ersehen lassen und es den Directionen der Versicherungsgesellschaften leicht werden wird, aussichtslose Prozesse in Schadensachen zu vermeiden und wirkliche Differenzen nöthigenfalls im Vergleichungswege an Hand der höchstgerichtlichen Aussprüche in gleichen oder ähnlichen Fällen außergerichtlich zu beseitigen.

Auch der zweite Theil enthält Vieles, woraus man bei vorkommenden Differenzen mit den Versicherungsnehmern bei Abschluß der Versicherungen und im Laufe derselben im Voraus den Erfolg oder Nichterfolg eines etwaigen Prozesses mit ziemlicher Gewißheit bestimmen kann, so daß auch in dieser Beziehung ungünstig ausfallende Prozesse vermieden werden können.

Möge denn dieses

Handbuch

ein wirkliches Hand- und Nachschlagebuch bei der Feuerversicherung werden.

Der Verfasser.

I. Theil.

Interpretation der allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

§ 1.

Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder nothwendige Ausräumen (§ 6) verursacht ist, so weit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Falls die Gesellschaft durch besondere Uebereinkunft die Versicherung gegen andere, als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden übernommen hat, so finden die Versicherungsbedingungen auch auf solche Versicherung Anwendung.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches oder eines Erbebens sind.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

1. Wenn nach Beseitigung eines Feuers die ausgeräumten und geretteten Gegenstände einige Tage später durch Wasser (im vorgelegenen Fall durch Wolkenbruch) vernichtet werden, so haftet die Feuerversicherungs-Gesellschaft nicht für den letzteren Schaden.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Juni 1886. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 53.

2. Als Versicherter erscheint Derjenige, welcher an sich die Feuersgefahr zu tragen hat, und ohne besondere Uebernahme hat der Spediteur diese Gefahr nicht zu tragen.

   Wenn ohne nähere Bezeichnung des Versicherungsgegenstandes für Güter Versicherung genommen wird, welche sich an einem bestimmten Ort befinden, so erhält der Vertrag erst dadurch seinen

Gegenstand, daß Güter an diesen Ort gebracht werden. Der Zeitpunkt, wo dies geschieht, ist also der maßgebende für die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Versicherung vorliegen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 210.

Außerdem ist noch der Ausspruch Nr. 25 zu berücksichtigen.

§ 2.

Geld und Werthpapiere werden nicht versichert. Documente, Gold und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Gemälde und sonstige Gegenstände, welche einen Kunstwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwerth haben, sind zu diesem Werth nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossene Theile desselben in der Versicherung einbegriffen.

Aussprüche des höchsten deutschen Gerichtshofes hierüber sind nicht bekannt.

§ 3.

Wer eine Versicherung beantragt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts und in den sonstigen neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken nicht nur die zu versichernden Gegenstände, deren Eigenthumsverhältniß, die Versicherungslokalitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft an-

anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

3. Die Frage, inwieweit es auf die Verpflichtung zur Zahlung der Brandentschädigung von Einfluß ist, in welchem Stockwerk eines Hauses die gegen Feuersgefahr versicherten Mobilien sich befinden, ist in jedem einzelnen Fall nach dem Inhalt der Police zu beurtheilen. Wenn in dem Versicherungsantrage ein Stockwerk angegeben, in der Police aber nur das Haus bezeichnet ist, so ist es unerheblich, wenn bei einem Brande ein Theil der Gegenstände sich in einem anderen Theil des Hauses befinden, als wie im Antrage angegeben ist.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. December 1870. Entscheidungen Band I Seite 154.

4. Tischlerei ist im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrecht nicht als feuergefährliches Gewerbe zu erachten, wenn nicht etwa Umfang und Ort des Betriebes für die Feuergefährlichkeit einen sicheren Anhalt gewähren.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 19. März 1892. Entscheidungen Band V Seite 298.

5. Der Versicherer kann Unrichtigkeiten der Deklaration bezüglich der Lage und Beschaffenheit der die versicherten Gegenstände enthaltenden Gebäude mit Erfolg gegen den erhobenen Anspruch nicht geltend machen, wenn der den Versicherungsantrag aufnehmende Agent die wahre Bewandtniß der Sache gekannt, gleichwohl aber jene unrichtigen Angaben zu berichtigen unterlassen hat.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 21. Juni 1872. Entscheidungen Band VI Seite 422.

6. Ein Ehemann, welcher auf Gegenstände, die der Ehefrau gehören, Versicherung genommen hat, ist im Geltungsbereiche des Sächsischen Rechtes befugt, die Versicherungssumme (Brandentschädigung) für sich einzufordern.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. October 1872. Entscheidungen Band VII Seite 370.

7. Der Specialagent einer Versicherungsgesellschaft ist nicht nur Vermittler, sondern in gewissen Beziehungen auch als Vertreter der Gesellschaft zu betrachten, namentlich in Ansehung der Auf-

klärungen und Belehrungen über den Sinn der im Antragbogen gestellten Fragen, insbesondere auch dann, wenn er den Antragbogen ausfüllt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 5. November 1872. Entscheidungen Band VII Seite 423.

8. Bei der Versicherung von Mobilien gilt die Versicherung nur für die Aufbewahrungsräume, welche in dem Versicherungsvertrage, beziehungsweise in der Police angegeben sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 4. April 1873. Entscheidungen Band IX Seite 402.

9. Betreffs der Frage im Fragebogen einer Feuerversicherungsgesellschaft:

„wem gehört der zu versichernde Gegenstand?"

ist anzunehmen, daß diese nicht technisch-juristische, sondern dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens angehörende Ausdrucksweise absichtlich zu dem Ende gewählt ist, um die den Versicherer wesentlich interessirende Thatsache, wer dem Gebäude vorstehe, wer dasselbe zu verwalten und über seinen Gebrauch zu verfügen habe, zu constatiren, nicht aber, um die dem Versicherer fernliegende Frage, wer über die Substanz des Hauses rechtlich zu verfügen habe, beantwortet zu erhalten. Mobiliarversicherungen werden erfahrungsmäßig jeden Tag in dieser Weise eingegangen, ohne daß Anstoß an der Deklaration genommen wird.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 21. Oktober 1874. Entscheidungen Band XIV Seite 412.

10. Wenn der Versicherungsnehmer einem Anderen, gleichviel ob dem Agenten der Versicherungsgesellschaft oder einem Dritten, schlechthin die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen überlassen hat, so nimmt er nothwendig das Risiko unrichtiger Antworten auf sich, denn er versetzt die Gesellschaft, welcher die ertheilten Antworten für die Beurtheilung der zu übernehmenden Gefahr von maßgebender Bedeutung sind, in den Irrthum, daß von ihm, als dem Unterzeichner, auch die Richtigkeit dieser Antworten vertreten werden soll.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 16. März 1875. Entscheidungen Band XVII Seite 20.

11. Im Geltungsbereiche des Gemeinen Rechts ist die doppelte Versicherung eines und desselben Objektes an und für sich nicht un-

zulässig und wenn nach den Policebedingungen der Versicherungsnehmer bei Verlust seiner Entschädigungsansprüche verpflichtet ist, im Versicherungsantrage nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, so hat die Versicherungsgesellschaft, wenn sie auf Grund der Behauptung, daß der Versicherungsnehmer schon anderweit versichert war und dies verschwiegen habe, die abgeschlossene Versicherung anfechten will, diese ihre Behauptung zu beweisen. Eine Auslegung der gedachten Policebestimmung dahin, daß die Annahme der Anzeige seitens des Agenten der Versicherungsgesellschaft diese selbst unter keinen Umständen zu verpflichten vermag, würde hierbei zu dem Rechtsgrundsatz, daß das Versicherungsverhältniß seiner ganzen Bestimmung und Natur nach von Treu und Glauben der Contrahenten getragen werden muß, nicht harmoniren.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. December 1891. Entscheidungen Band VI Seite 177.

12. Eine Versicherungsgesellschaft darf, wenn die unrichtige Antwort gestellter Fragen auf ein Versehen des Agenten oder seines Gehilfen zurückzuführen ist, von dem ihr nach den Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte, die Auszahlung der Entschädigung zu verweigern, keinen Gebrauch machen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1883. Entscheidungen Band IX Seite 195.

Im vorgelegenen Fall war der Antrag vom Versicherten nicht selbst unterschrieben, beziehungsweise vor der Ausfüllung der darin gestellten Fragen unterschrieben.

13. Wenn der Versicherte die Beantwortung der im Versicherungsantrage gestellten Fragen unterlassen hat, so ist dies nicht als Beantwortung im negativen Sinne anzusehen, und wenn die Versicherungsgesellschaft, ohne auf die vorherige Beantwortung der Fragen zu dringen, dennoch die Versicherung übernommen hat, so ist anzunehmen, daß dieselbe sich ohne Beantwortung der in Rede stehenden Fragen zur Uebernahme der Versicherung entschlossen hat. Sie kann später aus dem Mangel der gedachten Beantwortung einen Einwand gegen ihre Verpflichtung zur Entschädigungszahlung nicht herleiten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Februar 1883. Entscheidungen Band IX Seite 237.

14. Durch entschuldbare und durch solche unrichtige Angaben bei der Beantwortung der Fragen im Versicherungsantrage, deren Unrichtigkeit dem Versicherer erkennbar ist, wird der Anspruch auf

Entschädigung nicht verwirkt. Daß die Giltigkeit des Versicherungsvertrages schlechtweg von der Richtigkeit der von dem Versicherungsnehmer vor Abschluß desselben gemachten Anzeigen abhängt, ist eine Singularität der Seeversicherung. Bei den anderen Arten der Versicherung, insbesondere auch bei der Feuerversicherung, wird der Anspruch des Versicherten nur verwirkt durch solche falsche Antworten, die er schuldvollerweise auf die ihm vorgelegten Fragen giebt.

Die von dem Versicherer aufgestellten Verwirkungsklauseln sind im Zweifel gegen denselben auszulegen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. October 1882. Entscheidungen Band X Seite 158.

15. Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die bei Eingehung des Versicherungsvertrages seitens des Versicherungsnehmers gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sie muß Umstände, welche sie bei aufmerksamer Prüfung des Antrages erkennen konnte, als ihr bekannt gewesen gegen sich gelten lassen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. October 1884. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1885 Seite 137.

16. Ein Agent übt bei Entgegennahme des Versicherungsantrages nicht eine blos vermittelnde Thätigkeit aus, sondern ist dabei Vertreter der Gesellschaft. Er ist nicht ausschließlich vermittelndes Organ derselben, sondern hat mehrfach auch eine repräsentative Stellung, denn das Publikum, zumal die Landbevölkerung ist, wenn sie sich mit einer Versicherungsgesellschaft einläßt, ausschließlich auf den Verkehr mit dem Agenten angewiesen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. October 1882. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1886 Seite 14.

17. Wenn der Versicherungsnehmer bei Stellung des Versicherungsantrages die darin gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet und dieser Wahrheitswidrigkeit sich bewußt war, so hat die Versicherungsgesellschaft im Falle des Brandes keine Verpflichtung, Entschädigung zu leisten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 158.

18. Mit Vollziehung einer Urkunde, deren Inhalt man nicht kennt, unterwirft man sich den aus der Unterschrift folgenden rechtlichen Consequenzen, selbst wenn man nicht lesen und außer seinem Namen nicht schreiben kann.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 90.

19. Die unrichtige Angabe des Eigenthumsverhältnisses hinsichtlich der versicherten Gegenstände in dem Versicherungsantrage kann unter Umständen die Verwirkung des Entschädigungsbetrages nach sich ziehen, insbesondere wenn diese Umstände der Art sind, daß sie auf den Entschluß der Versicherungsgesellschaft über Abschluß der Versicherung einzuwirken geeignet sind. Der Einwand, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag weder selbst geschrieben noch gelesen habe, schützt gegen die Verwirkung nicht, wenn derselbe den Antrag nach der Ausfüllung unterschrieben hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 7. März 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 212.

20. Wenn bei der Beantwortung einer Frage des Versicherungsantrages es sich nicht um eine Thatsache, über deren Vorhandensein zunächst der Antragsteller selbst die beste und sicherste Antwort zu geben im Stande ist, handelt, sondern um örtliche Verhältnisse, welche von Jedermann, sowohl von dem Agenten als auch von dem Antragsteller und jedem Dritten durch Augenschein unmittelbar wahrgenommen werden können, wenn ferner der Antragsteller es dem Agenten überläßt, die gestellten Fragen nach dem Ergebnisse der eigenen Besichtigung der Oertlichkeit festzustellen und wenn der Agent hierbei aus bloßem Versehen die Frage unrichtig beantwortet, der Antragsteller aber, ohne Kenntniß von diesem Versehen und ohne eine Verantwortlichkeit für diese Erklärung übernehmen zu wollen, den Versicherungsantrag unterschreibt, so muß die Versicherungsgesellschaft sich den Irrthum ihres Agenten anrechnen lassen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. November 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 159.

21. Wenn der Versicherungsnehmer bei mehreren Versicherungsnahmen nach einander bei einem und demselben Versicherer bei den späteren Versicherungen nicht wieder alle früher erlittenen Brände anzeigt, so ist dies an und für sich noch nicht eine Verletzung der Anzeigepflicht, sondern es kommt dabei auf die vorgekommenen näheren Umstände an.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. September 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 80.

22. Der § 2026 Theil II Titel 8 des Preußischen Allgemeinen Landrechts hat nicht zur Voraussetzung, daß die Verschweigung erheblicher Umstände eine *wissentliche* sein muß. Die gemäß § 2024 Theil II Titel 8 und § 539 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts erforderliche Treue wird nicht erst dann verletzt, wenn die Verschweigung des erheblichen Umstandes mit *Vorbedacht* erfolgt, sondern schon dann, wenn sie *auf einem wesentlichen Mangel an gewissenhafter Vergegenwärtigung der erheblichen Ereignisse oder gewissenhafter Wiedergabe derselben beruht.*

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. September 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 84.

23. Wenn ein Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages zwar einen bereits erlittenen Brandschaden anzeigt, dabei aber verschweigt, daß er selbst den Brand vorsätzlich angestiftet habe, vielmehr behauptet, daß ein Unglücksfall vorgelegen, so ist, wenn die Versicherungsgesellschaft den Antrag acceptirt hat, der Abschluß des Versicherungsvertrages durch Betrug verwirkt, indem die Thatsache des begangenen Verbrechens in betrügerischer Absicht unterdrückt worden ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1891. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 318.

24. Es würde der gerade das Versicherungsgeschäft in besonderem Maße beherrschenden bona fides widersprechen, wollte man den Policebedingungen eine solche Auslegung geben, daß eine von dem Versicherungsnehmer *unverschuldete* Nichterfüllung der letzteren den Entschädigungsanspruch aufhöbe und wollte man dem Versicherungsnehmer deshalb das Recht versagen, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen.

Eine gesetzlich unerlaubte Handlung eines Kindes, Gesindes oder Gesellen ist nicht identisch mit der Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 7. April 1891. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1892 Seite 94.

25. Der Spediteur, welcher Waaren aller Art für eigene oder fremde Rechnung versichert, also auch für seine Committenten Versicherung gegen Feuerschaden genommen hat, ist im Schadenfalle berechtigt, den Schaden im eigenen Namen einzuklagen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. November 1891. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1892 Seite 168.

26. Wer den Versicherungsantrag unterschreibt, ist nicht berechtigt, sich gegen dessen Inhalt mit der Einrede zu schützen, daß er nur seinen Namen schreiben könne und im Uebrigen lesens- und schreibensunkundig sei.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 21 Seite 2013.

27. Bei policewidrigem Geschäftsbetrieb im Lokal des Versicherten findet ein Anspruch auf Brandentschädigung nicht statt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 2201.

28. Der Mann als Familienhaupt vertritt bei der Versicherungnahme das eheliche Güterrecht, mag sein, welches es will, auch seine Ehefrau in Bezug auf die Mobilien, auch wenn solche ihr Eigenthum sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1892. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 26 Seite 931.

29. Die irrthümlich unrichtige Bezeichnung des Ortes, an welchem sich die versicherten Gegenstände befinden, macht die Versicherung unwirksam, dann aber schadet sie der Wirksamkeit nicht, wenn erhellt, daß der Versicherer bei Eingehung des Vertrages auf die specielle Lokalität kein Gewicht gelegt oder das richtige Sachverhältniß gekannt hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. October 1892. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1893 Seite 87.

30. Der in der Police angegebene Aufenthaltsort des versicherten Gegenstandes ist für den räumlichen Umfang der Haftpflicht des Versicherers entscheidend.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom vom 14. März 1894. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1894 Seite 225.

31. Nach dem Wesen des Feuerversicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer bei Eingehung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände getreulich anzugeben, welche objectiv für den Umfang der zu übernehmenden Gefahr

von Erheblichkeit sind oder von welchen der Versicherungsnehmer annehmen muß, daß sie auf den Entschluß des Versicherers, sich auf das Geschäft einzlassen, von Einfluß sein können.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. September 1890. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1891 Seite 28.

32. Bedient sich der Versicherungsnehmer bei der Ausfüllung des Versicherungsantragsformulars der Hilfe des die Versicherung vermittelnden Gesellschaftsagenten und beantwortet der Agent die im Antragsformular gestellten Fragen über diejenigen Verhältnisse, welche nach Besichtigung der Oertlichkeit von jedem Dritten richtig beantwortet werden können, so trifft regelmäßig den Versicherungsnehmer kein Verschulden, wenn der Agent diese Fragen unrichtig beantwortet hat und der Versicherungsnehmer im Vertrauen auf die Sorgfalt des Gesellschaftsagenten vor seiner Unterzeichnung des Antrages die Nachprüfung der Antwort des Agenten unterlassen hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. December 1890. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1891 Seite 128.

33. Ist neben einer der Fragen im Versicherungsantrage, deren wesentlich falsche Beantwortung die Verwirkung des Versicherungsanspruches nach sich zieht, vom Antragsteller anstatt der ausdrücklichen Beantwortung ein Strich gezogen, so ist dieser Strich nicht ohne Weiteres im Sinne der Verneinung zu verstehen, vielmehr ist die Bedeutung des Striches aus den sonstigen thatsächlichen Umständen vom Richter festzustellen und falls die Auslegung desselben ein unzweifelhaftes Resultat nicht ergiebt, zu Ungunsten der Versicherungsgesellschaft zu entscheiden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. October 1885. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1886 Seite 34.

34. Durch unrichtige Angaben im Antrage ist der Entschädigungsanspruch dann nicht verwirkt, wenn es sich nicht um die Erklärung über Thatsachen handelt, über welche nur der Versicherungsnehmer die beste Auskunft geben kann, sondern um örtliche Verhältnisse, welche von dem Agenten der Gesellschaft wie von jedem Dritten aufgenommen werden können.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 19. November 1888. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1889 Seite 3.

Außerdem ist noch der Ausspruch No. 2 zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht entweder ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständniß des Versicherten mit dem gesammten Inhalte derselben, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung constatirt. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den Agenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämienquittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft.

In allen Fällen des Verzuges der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungsvertrag durch schriftliche Mittheilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde beziehungsweise der Prämienquittung klagend zu erwirken.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

35. Im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts können im Fall der Nichtzahlung von der „bei Aushändigung der Police" fälligen Prämie (also von der Gesammtprämie oder von der ersten Prämienrate bei periodischer Prämienzahlung) zwölf Procent Verzugszinsen gefordert werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. Januar 1871. Entscheidungen Band 5 Seite 4.

36. Die Clausel in Policen:

daß die Versicherung erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung giltig wird,

bedeutet nicht, daß der Versicherungs-Vertrag erst durch die Zahlung der Prämie perfect wird, sondern ist dahin zu interpretiren, daß der Versicherer die Prämie nicht creditiren will, daß

er die Gefahr nur unter der Bedingung der rechtzeitigen Prämienzahlung übernimmt und daß also die Nichtzahlung der Prämie eine Verletzung der dem Versicherungsnehmer aus dem perfecten, beiderseits bindenden Vertrage obliegenden Vertragspflicht ist, die den Versicherer befugt, aber nicht verpflichtet, sich einseitig von dem Vertrage loszusagen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. Februar 1872. Entscheidungen Band 5 Seite 110.

37. Wenn ein von dem Versicherungsnehmer gestellter Antrag alle wesentlichen Momente eines Assecuranzvertrages gegen Feuersgefahr enthält und dieser Antrag von dem Versicherer acceptirt wird, was auch durch Ausfertigung und Präsentation einer Police geschehen kann, so bedarf es zur Perfection des Vertrages einer Annahme der Police (welche lediglich Beweisurkunde ist) seitens des Versicherungsnehmers nicht. Die Annahme der Police und die Zahlung der Prämie gehört zur Vollziehung des Vertrages, auf welche der Versicherer einen erzwingbaren Anspruch hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 4. April 1873. Entscheidungen Band 9 Seite 379.

38. Bei perfectem Versicherungsvertrage treffen die vertragsmäßigen Nachtheile unterlassener Prämienzahlung den Versicherten nicht, sofern diese Unterlassung ihren Grund in dem Verhalten des Versicherers oder seines mit der Entgegennahme der Prämie betrauten Agenten hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. October 1874. Entscheidungen Band 15 Seite 39.

39. Wenn in der Gegend des Wohnortes des Versicherungsnehmers der allgemeine Gebrauch besteht, daß die Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft bei Fälligkeit der Prämie sich zu dem Versicherten begeben, um die Prämien dort einzukassiren, und wenn dies Verfahren mit Genehmigung der betreffenden Gesellschaft von dem Agenten geschehen ist, so sind die von diesem Gebrauch abweichenden Policebedingungen (wonach unter Androhung der Ungiltigkeit der Versicherung die Prämien bei Verfall ohne Aufforderung vom Versicherten an den betreffenden Agenten in dessen Domicil zu zahlen sind) als abgeändert anzusehen und der Versicherte darf die Abholung der verfallenen Prämien seitens der ihm als Agenten bekannten oder genügend legitimirten Person abwarten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. September 1885. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 207.

40. Die Versicherungsprämie ist grundsätzlich eine Bring- und keine Holschuld. Um jedoch, falls die Versicherungsgesellschaft die Prämie gewohnheitsmäßig einkassiren läßt, die Entschuldbarkeit einer Säumniß des Schuldners auszuschließen, muß die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten ankündigen, daß sie von ihrer bisherigen Gewohnheit abgehe.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. November 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 2170.

41. Durch vorbehaltlose Annahme der Police genehmigt der Versicherte diejenige Fassung der Bedingungen, welche, bei sich widersprechenden Angaben des Versicherungsnehmers in dem Antrag, in der Police als die maßgebende aufgenommen ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 14. März 1894. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1894 Seite 225.

42. Wenn die Giltigkeit der Versicherung durch die Führung von Büchern, aus denen die auf Rechnung oder baar bewirkten Einkäufe, sowie die auf Credit bewirkten Verkäufe zu ersehen seien, bedingt ist, so hat die Versicherungsgesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung, wenn solche Bücher nicht geführt sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1894. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1894 Seite 362.

43. Die in den Versicherungsbedingungen in der Regel befindliche Bestimmung, daß die Entschädigungsverbindlichkeit der Gesellschaft ruht, so lange der Versicherte seiner Verpflichtung, die Prämie bei Aushändigung der Police zu zahlen, nicht nachkommt, findet keine Anwendung, wenn die Police nicht der Abmachung entsprechend ausgestellt ist und der Versicherte deshalb die Prämie so lange zurückbehält, bis eine ordnungsmäßig ausgefertigte Police ihm übergeben wird. In diesem Falle ist die Versicherungsgesellschaft auch für den Brandschaden haftbar, der in der Zeit zwischen dem Abschluß des Versicherungsvertrages und der Zahlung der Prämie entstanden ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. October 1881. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1881 Seite 561.

§ 5.

Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

1) eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,
2) versicherte Gegenstände noch anderweit versichert,
3) sie in eine andere Lokalität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt, oder wenn
4) versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter 1 und 2 bezüglich aller, in den Fällen unter 3 und 4 bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter 1 aufgeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntniß davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen. Erstattet aber der Versicherte diese Anzeige ohne Verzug, so ist die Gesellschaft, falls sie die Versicherung nicht fortsetzen will, berechtigt, die letztere durch schriftliche Anzeige mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

44. Im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts tritt der Erwerber eines gegen Feuerschaden versicherten Gebäudes durch diesen Erwerb von selbst, also vermöge stillschweigender Uebertragung, in die Rechte aus dem laufenden Versicherungsvertrage ein, wenn nicht vertragsmäßig oder durch ein Reglement etwas Anderes bestimmt wird.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. Januar 1872. Entscheidungen Band V Seite 1.

45. Eine ohne Zuthun und Wissen des Versicherten eintretende Erhöhung der Feuersgefahr geht lediglich auf Rechnung des Versicherers, genügt also nicht zur Verwirkung des Anspruches auf die Brandentschädigung. Eine etwaige dunkle oder zweideutige Bestimmung in den Versicherungsbestimmungen schadet dem Versicherer, von welchem die Fassung der Bedingungen ausgegangen ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. Februar 1872. Entscheidungen Band V Seite 110.

46. Nicht die objektive Thatsache der erhöhten Feuersgefahr, sondern nur die Schuld des Versicherten, sei es durch Herbeiführung der Gefahrserhöhung, sei es durch unterlassene Anzeige von ihrem Eintritt, zieht den Verlust des Entschädigungsanspruches nach sich, wenn nicht zwischen Versicherer und Versicherten vertragsmäßig präzisirt ist, was unter Feuergefährlichkeit und deren Vermehrung verstanden sein soll.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 19. März 1872. Entscheidungen Band V Seite 298.

47. Betreffs der in den Policebedingungen bestimmten Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten bei dem Wechsel des Eigenthümers der versicherten Sache ist die anticipirte Erbfolge (Uebertragung der versicherten Sache bei Lebzeiten des Eigenthümers an seine gesetzlichen Erben oder einen derselben unter Ueberweisung von Geldbeträgen an die anderen Erben) dem Erbschaftsanfall gleich zu erachten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 29. October 1877. Entscheidungen Band XXIII Seite 92.

48. Im Fall der Veräußerung von gegen Feuerschaden versicherten Mobilien tritt im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts der neue Eigenthümer in die Rechte und Pflichten aus dem laufenden Versicherungsvertrage ein, falls nicht die Bestimmungen des Versicherungsvertrages entgegenstehen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1881. Entscheidungen Band V Seite 316.

49. Wenn bei bestehender Versicherung eines Waarenlagers gegen Feuerschaden neu angeschaffte Waaren bei einer anderen Versicherungsgesellschaft gegen Feuer versichert werden, so tritt — im Bereiche der üblichen Policeklausel — Verlust des Anspruchs aus der Versicherung ein, wenn nicht die policenmäßig vorgeschriebene Anzeige erstattet worden ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 28. October 1885. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1886 Seite 268.

50. Unter Vermehrung der Feuergefährlichkeit im Sinne der in Versicherungsverträgen enthaltenen Bestimmung:

„Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung eine
„Vermehrung der Feuersgefahr herbeiführt oder zu-
„läßt . . . . so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung

„dieser Veränderung seitens der Gesellschaft oder bis „zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die „Entschädigungspflicht der Gesellschaft“

ist lediglich die im Laufe der Versicherung, also nach dem Abschluß stattfindende Schaffung eines die Feuergefährlichkeit dauernd erhöhenden Zustandes zu verstehen; eine vorübergehende feuergefährliche Arbeit in dem Versicherungsraum während der Versicherungszeit fällt nicht darunter.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 5. October 1889. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 11.

51. Wenn die Landschaft (ein Pfandbrief-Institut) in ihrer Eigenschaft als Sequester eines bepfandbrieften Gutes einen Versicherungsvertrag geschlossen hat und das Gut demnächst während der Sequestration subhastirt wird, so ist die Landschaft nicht Rechtsvorgängerin des Erstehers, ein Eigenthumswechsel von der Landschaft an diesen Ersteher liegt also nicht vor.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1889. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 26.

52. Wenn eine Versicherungsgesellschaft im Falle des Eigenthumswechsels eines Immobile dem neuen Erwerber auf sein Gesuch, den Versicherungsvertrag mit ihm fortzusetzen, nicht alsbald antwortet, so haftet sie, falls inzwischen ein Brand stattfindet; im Geltungsbereiche des Code civil für den entstandenen Schaden ex delicto.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1889. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 286.

53. Durch die Genehmigung eines eingetretenen Eigenthumswechsels seitens des Versicherers wird im Geltungsbereiche des Französischen Rechtes im Wege der Novation ein neuer Vertrag unter anderen Contrahenten abgeschlossen, wobei eine Haftung des neuen Eigenthümers für Verwirkungen des früheren Versicherten nicht unterstellt werden kann, wenn nicht etwa ein darauf gerichteter Vorbehalt gemacht ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. October 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 107.

54. Durch eine Translokationsanzeige beabsichtigt der Versicherte, zu Gunsten der darin versicherten Gegenstände von der wirklichen Translokation an die Versicherung im neuen Lokal zu erlangen,

bis dahin aber die bisherige Versicherung aufrecht zu erhalten, wenn auch die Veränderungsanzeige dies ungenau ausdrückt, und wenn die Versicherungsgesellschaft, des ungenauen Ausdruckes ungeachtet, die Genehmigung einfach ertheilt, so ist anzunehmen, daß auch sie die Translokationsanzeige in dem vorangegebenen Sinne verstanden und angenommen hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Juli 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 109.

55. Der Agent ist in seiner Eigenschaft als solcher Angestellter der Versicherungsgesellschaft zum Zwecke der Vermittelung von Versicherungsverträgen und des Verkehres zwischen der Versicherungsgesellschaft und den Versicherungsnehmern und der von ihr in dieser Beziehung bezeichnete Vertrauensmann, an welchen sich die Versicherungsnehmer um Rath und Auskunft für die zu stellenden Anträge und zu beschaffenden Anzeigen zu wenden haben.

Wenn der Versicherte daher während bestehender Versicherung Anzeigen über eingetretene thatsächliche Veränderungen der Umstände an den Agenten macht, so hat er seiner Anzeigepflicht genügt und darf annehmen, daß der Agent seiner Gesellschaft Nachricht geben werde, welche dann nicht stillschweigen darf, wenn sie die Versicherung unter den veränderten Umständen nicht fortsetzen will.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. December 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 115.

56. Die Außerbetriebsetzung und das Unbewohntlassen eines isolirt belegenen Mühlen-Etablissements ist keine Erhöhung der Feuergefährlichkeit.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. October 1880. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 15 Seite 270.

57. Die Errichtung einer gewerbsmäßigen Bäckerei unter Anlage zweier Backöfen während der Versicherungszeit ist keine Erhöhung der Feuersgefahr.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1882. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 1197.

58. Der Einzug eines Malers in ein versichertes Gebäude kann nur dann für eine Erhöhung der Feuergefährlichkeit gelten, wenn derselbe im Betrieb seines Gewerbes so viel und in so gefährlicher Weise kocht, daß die Feuersgefahr, welche dadurch für das Gebäude erwächst, jedem vernünftigen Menschen in die Augen springen muß.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. November 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 1040.

59. In dem Gebrauch von Lokomobilen zum Ausdreschen von Getreide liegt nicht schlechthin eine unter das Preußische Allgemeine Landrecht Theil II Titel 8 § 2117 fallende Erhöhung der Feuersgefahr, auch im einzelnen Falle nicht, wenn die zum Ausschluß eines Brandes nöthigen Einrichtungen getroffen sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. December 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 20 Seite 611.

Außerdem ist der Ausspruch Nr. 4. zu berücksichtigen.

§ 6.

Der Versicherte hat dem Agenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen 3 Stunden nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens, sowie nach demselben für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehes, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden, falls die Ersatzansprüche des Versicherten nach § 10 nicht überhaupt verwirkt sind, nicht aufzukommen.

Ersatz für abhandengekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letzere aufhört.

Hierauf bezieht sich folgender gerichtlicher Ausspruch:

60. In Fällen, wo die Policebedingungen dem Brandbeschädigten die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten (Anzeige, Mittheilung, Ansuchen bei der Ortspolizeibehörde um Vernehmung, Erbitten einer

Abschrift des Vernehmungsprotokolles u. s. w.) bei Strafe des Verlustes der Entschädigungsansprüche auferlegen, hat der Versicherte die betreffenden Handlungen zu beweisen.

Ausgesprochen in den Urtheilen des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. September und 30. October 1873. Entscheidungen Band XI Seite 132 und Seite 271.

§ 7.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werthe vergütet.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

61. Die durch die Police von einer Feuerversicherungsanstalt acceptirte, von dem Versicherten beantragte Versicherungssumme ist nicht schlechthin eine vereinbarte Taxe des Versicherungswerthes, sondern es ist der Neuanschaffungswerth der zu ersetzenden Objecte unter Abrechnung des Werthes der Abnutzung zufolge der Praxis der Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Bedingungen derselben durch Abschätzung festzustellen, auch kann erforderlichenfalls das Gericht dem Versicherten einen Eid über die Höhe des Werthes auferlegen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. Februar 1872. Entscheidungen Band V Seite 110.

62. Der in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß der Versicherte durch die Assecuranz nicht bereichert werden soll und als Maßstab für die Entschädigung der Werth der verbrannten, beschädigten oder abhandengekommenen Gegenstände zur Zeit und am Orte des Brandes zu betrachten sei, schließt eine feststehende Gegenleistung des Versicherers aus und beschränkt solche auf den Zeitpunkt des eingetretenen Ereignisses und dessen Wirkung auf das versicherte Object. Wenn aber (wie in dem der Entscheidung zu Grunde gelegenen Fall) der Inspector der Versicherungsgesellschaft dem Versicherten jede Veränderung am Zustande der geretteten Objecte untersagt und demselben die Mittel zur Conservirung schuldvoll verweigert, so ist die Anwendung des vorbezeichneten Grundsatzes ausgeschlossen und die Versicherungsgesellschaft ist zur Vergütung des vollen Minderwerthes der versicherten Objekte bis zum Belaufe des Gesammtwerthes derselben am Tage des demnächstigen Superarbitriums verpflichtet, denn sie haftet für die fortschreitende Entwerthung der versicherten Objekte.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1882. Entscheidungen Band VI Seite 190.

63. Wenn in der Police bezüglich einer Reihe von Kunstgegenständen gesagt ist, daß die der Abnutzung nicht unterliegenden Gegenstände im Schadenfalle nach der Höhe der Werthe, welche in dem bei der Gesellschaft niedergelegten Verzeichnisse angegeben sind, entschädigt werden sollen, insofern diese Werthe auf den Schätzungen der Kunsthändler und des Taxators beruhen, so bleibt der Versicherungsgesellschaft dennoch der Gegenbeweis frei, daß jene Kunstgegenstände zur Zeit des Brandes einen niedrigeren Werth gehabt haben.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 1044 und 2202.

64. Den Faustpfandgläubigern steht bei Untergang des Pfandgegenstandes durch Feuersbrunst nicht ohne Weiteres ein Anspruch auf die Versicherungssumme für die Gegenstände zu, selbst wenn sie vom Pfandgläubiger versichert waren. Das Interesse des letzteren besteht nämlich nur in der Befriedigung seiner Forderung, so daß der Versicherer die Versicherungssumme nur bis zu diesem Betrage zu gewähren verpflichtet ist. Anders ist die Sache nur, wenn der Pfandnehmer vertragsmäßig zur Versicherung des Gegenstandes verpflichtet war.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Februar 1888. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1888 Seite 496.

§ 8.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Werth, sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Beläge und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft specielle Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhandengekommenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhandengekommen anangegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden mit anderen Personen als dem Versicherten einzulassen.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

65. Der Beweis der Höhe eines erlittenen Brandschadens kann nicht nur durch das Erbieten des Versicherten zu einem Schätzungs- oder Bestätigunsgeide, ohne anderweitige Unterlage zu solchem Erbieten, geführt werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 17. Januar 1872. Entscheidungen Band V Seite 23.

66. Eine im Schadensfall nach Anleitung des Agenten aufgestellte, wenn auch den Versicherungsbedingungen nicht entsprechende Schadensberechnung ist genügend, wenn die Versicherungsgesellschaft dieselbe ohne Erinnerungen annimmt und an sich behält.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. October 1872. Entscheidungen Band VII Seite 370.

67. Die Bestimmung in den Versicherungsbedingungen:
daß vor Feststellung der Existenz und des Betrages einer Schadensforderung eine Cession der Entschädigungsansprüche der Versicherungsgesellschaft gegenüber wirkungslos und diese

nicht verpflichtet sein soll, sich auf Verhandlungen über den Schaden und dessen Betrag mit anderen Personen, als dem Versicherten, eventuell dessen Erben, einzulassen,

verleiht der Versicherungsgesellschaft nur das Recht, die Einlassung mit dem Cessionar der Schadensforderung abzulehnen, kann aber nicht den Eigenthumsübergang der Forderung auf den Cessionar hindern, falls der Beschädigte ihm seine Ansprüche abgetreten hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 12. Mai 1873. Entscheidungen Band X Seite 198.

68. Wenn einem Beschädigten nach den Policebedingungen eine bestimmte Frist zur Einreichung eines Verzeichnisses der verbrannten, beschädigten und abhandengekommenen Gegenstände zusteht und die Ueberschreitung solcher Frist nur im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit der Innehaltung für die Dauer der Unmöglichkeit gestattet ist, so hat der Beschädigte, wenn er die gedachte Unmöglichkeit behauptet, stets nachzuweisen, daß er nicht früher, als es seinerseits geschieht, zur Einreichung im Stande war.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1886. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 155.

69. Die Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen:

daß die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet ist, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit anderen Personen, als dem Versicherten, einzulassen,

ist im Geltungsbereiche des französischen Rechtes unwirksam, wenn diese „anderen Personen" Gläubiger des Versicherten sind, welchen der Entschädigungsanspruch vom Versicherten cedirt oder vom Gericht im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. März 1891. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 179.

Außerdem sind noch die Aussprüche No. 2, 25 und 64 zu berücksichtigen.

§ 9.

Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben, unbeschadet der Bestimmungen in § 8, das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein

Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Partheien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Parthei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Parthei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Parthei über Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Thätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Partheien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1) den Werth des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande, bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwerth beziehentlich Neuanschaffungswerth,
2) den Werth des Gegenstandes nach dem Brande, beziehentlich der übrig gebliebenen Theile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

70. Die ernannten Experten sind nicht als Schiedsrichter, sondern als Schiedsmänner zu betrachten. Wird von den Contrahenten bezüglich der Erfüllung des Vertrages die Werthsermittelung dem Ermessen von Schätzern übertragen, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß sich die Contrahenten nur unter der Voraussetzung dem Gutachten der Sachverständigen unterwerfen wollten, daß dieses nach Recht und Billigkeit abgegeben werde. Deshalb erscheint die Anrufung richterlicher Hilfe zur Beseitigung des Ausspruches solcher Schiedsmänner zuläßig, wenn der Verletzte nachzuweisen im Stande ist, daß das Gutachten ein Act der Willkür, offenbar ungerecht oder in hohem Grade unbillig ist, sowie, wenn das Arbitrium auf falschen thatsächlichen Voraussetzungen beruht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1882. Entscheidungen Band VI Seite 190.

71. Die Clausel in Versicherungspolicen:

> daß der Schaden mit Ausschließung des Rechtsweges durch sachverständige Schiedsmänner zu schätzen sei, welche in bestimmter Weise von dem Versicherer und dem Versicherten zu wählen seien,

hat für den Fall, daß die Schätzung in hohem Grade sachwidrig und unrichtig ausfällt, keine verbindliche Kraft für die Contrahenten, und der Richter, welcher in einem solchen Falle von einer Parthei angegangen wird, hat keineswegs nur die unbillige Bestimmung für nicht maßgebend zu erklären und die Bestellung anderer Schiedsmänner anzuordnen, sondern es ist vielmehr in einem solchen Falle Sache des Richters, bei Entscheidung des Rechtsstreites der Partheien die betreffende thatsächliche Würdigung, zu welcher er sich erforderlichenfalls die Sachkunde durch Anhörung von Sachverständigen vermitteln kann, selbst zu verwirklichen, denn es kann nicht angenommen werden, daß durch Versicherungsbedingungen der vorliegenden Art eine Abweichung von dieser Regel und eine Beschränkung des Richters auf die Kraftlosigkeitserklärung des bemängelten Ausspruches der Schiedsmänner und auf Bestellung anderer Schiedsmänner gewollt sein könne.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. October 1883. Entscheidungen Band X Seite 130.

72. Die nach der üblichen Policebestimmung für die Abschätzung des Feuerschadens eintretenden Sachverständigen sind nicht als Schiedsrichter, sondern als Schiedsmänner zu betrachten. Das von denselben erstattete Gutachten ist anfechtbar mittelst des Nachweises, daß es ungerecht oder offenbar unbillig ist. Zur Begründung einer solchen Anfechtung genügt nicht die Benennung anderer Sachverständiger unter Hinweis auf eine von denselben dem Verletzten günstiger aufgemachte Taxe.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 16. November 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 14.

73. Zur Feststellung des Einkaufspreises einer verbrannten Waare muß vor Allem die Qualität derselben ermittelt werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Februar 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 210.

74. Die Bestimmung über das Abschätzungsverfahren in den allgemeinen Versicherungsbedingungen kann nur dahin verstanden werden, daß die von den Partheien gewählten Sachverständigen beziehungsweise der Obmann den wirklichen Schaden an den durch Brand vernichteten Gegenständen zu ermitteln haben. Ergiebt das Verfahren also ein offenbar ungerechtes und unbilliges Resultat, so ist der von der verletzten Parthei angegangene Richter zu dem Spruche berechtigt, daß die Sachverständigen nicht gewissenhaft geschätzt, also die ihnen übertragene Funktion überhaupt nicht erfüllt haben, und der Richter darf deshalb, weil das gewillkürte Ermittelungsverfahren ein Resultat nicht gehabt hat, seinerseits den Schaden, beziehungsweise nach dem von ihm angeordneten Beweisverfahren feststellen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 16. September 1891. Abgedruckt in dem Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1892 Seite 100.

75. Eine Vereinbarung im Versicherungvertrage oder sonstwie zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft, den Brandschaden nur durch einen Sachverständigen der letzteren abzuschätzen, ist rechtsbeständig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1890. Abgedruckt in Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 1679.

76. Wenn die erwählten Sachverständigen über irgendwelche Gegenstände eine Abschätzung überhaupt nicht vorgenommen haben, so kann von der verbindlichen Kraft ihres Abschätzungsverfahrens bezüglich solcher Gegenstände nicht die Rede sein.

Ob ein festgestellter Schaden an Gegenständen nicht lequidirt werden darf, weil er keine Vermögensbeschädigung des Versicherten darstellt, haben nicht die Sachverständigen, sondern der Richter hat dies zu entscheiden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 1. October 1892. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1893 Seite 25.

§ 10.

Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat (§ 6 Absatz 1), wenn er böswillig den Vorschriften des § 9 Absltz 2 zuwiderhandelt,

oder die Beibringung der Beläge, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

77. Die Bestimmung in den Versicherungsbedingungen:

> daß eine Uebersetzung der Schadensrechnung den Verlust des ganzen Entschädigungsanspruches nach sich ziehe,

liegt sowohl im Interesse des Staates, als auch im Interesse der Versicherungsgesellschaften, jedoch kann nur eine dolose Uebersetzung gemeint sein, was aus dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen der meisten Versicherungsgesellschaften zu folgern ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 22. Juni 1871. Entscheidungen Band II Seite 388.

78. Die erst in der Klage geschehene und nicht dolose unternommene Ueberliquidation ist keine Verwirkung des Entschädigungsanspruches auf Grund der Policebedingungen, weil der Versicherte sich bewußt sein muß, daß nicht die Liquidation entscheidet, sondern daß der zu führende Beweis den Ausschlag geben wird, und weil, sobald Versicherter und Versicherer sich als Prozeßpartheien gegenüber stehen, daß durch den Versicherungsvertrag bedingte, auf Treue und Vertrauen beruhende Verhältniß in den Hintergrund gedrängt ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. November 1872. Entscheidungen Band VIII Seite 70.

79. Ist der Sinn einer als Förmlichkeit bezeichneten Policebedingung klar und läßt sich nicht bezweifeln, daß an die Nichterfüllung gewisser dem Versicherten auferlegten Verpflichtungen die Verwirkung seiner Ansprüche geknüpft werden wollte, so ist der Richter nicht befugt, aus Billigkeitsrücksichten von der Anwendung des Vertrages abzusehen und denselben einer Correctur zu unterwerfen, vielmehr ist es seine Pflicht, das Vertragsgesetz, welches sich die Contrahenten gegeben, mag es auch hart sein, so weit es nichts Unerlaubtes bestimmt, streng zum Vollzuge zu bringen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 30. October 1873. Entscheidungen Band XI Seite 271.

80. Die in verschiedenen, von derselben Person bei demselben Versicherer genommenen Feuerversicherungspolicen gleichlautend enthaltene Bedingung:

> daß bei wahrheitswidrigen Angaben oder Verschweigungen in der Schadenliquidation der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen verliert, auch dann, wenn Wahrheitswidrigkeiten nur in der Liquidation für die in einer Police versicherten Gegenstände vorkommen,

ist auf die Entschädigung für die in allen Policen versicherten, durch denselben Brand zerstörten Gegenstände zu beziehen und nicht nur auf die Entschädigung für die in der einen Police versicherten Gegenstände zu beschränken.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1880. Entscheidungen Band II Seite 123.

81. In Fällen, wo der Brand durch eine Person verursacht worden ist, für welche im Geltungsbereiche des Französischen Rechtes der Versicherte nach Artikel 1384 Code civil zu haften hat, kann diese Haftung durch den Versicherer gegenüber dem Versicherten nicht geltend gemacht werden, denn der Versicherer hat für alle Brandschäden Entschädigung zu leisten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Versicherten selbst mit Absicht oder durch grobes Verschulden verursacht werden. Er hat daher vertragsmäßig auch in solchen Fällen zu entschädigen, wo der Brand durch ein leichtes Verschulden des Versicherten selbst, oder wo er durch Verschuldung von Personen, für welche der Versicherte haftet, verschuldet worden ist, vorausgesetzt in letzterem Fall, daß nicht Absicht oder grobes Verschulden des Versicherten selbst concurrirt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. October 1882. Entscheidungen Band VII Seite 306.

82. Bei der Theilnahme an einer vorsätzlichen betrüglichen Brandstiftung liegen die Voraussetzungen zur Anwendung der Norm des § 29 Titel 6 Theil I des Preußischen Allgemeinen Landrechts vor. Nach den Principien desselben ist das gütergemeinschaftliche Vermögen für die Delictschäden der Ehefrau haftbar.

Der zugefügte Schaden besteht nicht nur in dem Betrage der gezahlten Brandentschädigung, sondern auch in dem Verluste derjenigen Zinsenbeträge, welche der Versicherungsgesellschaft als

Civilfrüchte von der gezahlten Summe seit dem Tage ihrer Auszahlung bis zur Rückerstattung jedenfalls erwachsen sein würden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1889. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 137.

83. Es ist eignes schweres Verschulden des Arbeitgebers, wenn derselbe nicht mit der Möglichkeit der Unvorsichtigkeit eines seiner etwa zahlreichen bei einer feuergefährlichen Manipulation beschäftigten Arbeiter oder mit der Möglichkeit eines unglücklichen Zufalles rechnet.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 66.

84. Unrichtige Angaben des Versicherten über den erlittenen Brandschaden präjudiciren nur dann den Entschädigungsanspruch, wenn diese Angaben wissentlich oder aus grobem Verschulden falsch gemacht sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 7. October 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 103.

85. Wenn durch eine zum Zweck des Dreschens in einem Schuppen aufgestellte Dampfmaschine das auf dem Boden des Schuppens lagernde Heu in Brand gesetzt wird, so liegt schon darin, daß der Versicherte die Anheizung der Dampfmaschine in dem Schuppen geduldet hat, ein grobes Verschulden des Brandes seinerseits. Er war verpflichtet, sich solcher Anheizung zu widersetzen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1892. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1892 Seite 171.

86. Wenn Feuer durch Kinder unter 7 Jahren angelegt wird, so ist eine schuldbare Vernachlässigung in der Aufbewahrung der Streichhölzer seitens des Versicherten als ein grobes Verschulden des Letzteren anzusehen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar 1875. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 9 Seite 826.

87. Der im Versicherungsvertrag an die Verheimlichung geretteter Gegenstände geknüpfte Verlust des Entschädigungsanspruches tritt, sofern nicht ausdrücklich Anderes bedungen ist, nur im Fall einer betrüglichen, nicht auch einer bloß fahrlässigen Verheimlichung ein.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. November 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 1061 und Jahrgang 21 Seite 346.

88. Die Erhebung der Brandentschädigungsgelder durch den Versicherten unter Verschweigung der Thatsache, daß er den Brand verursacht und deshalb, wie er weiß, den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, ist Betrug.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 1239, 1429, 1461 und 1974.

89. Der Versuch, den Regulirungsbeamten zu bestechen, ist ein „betrügliches Zuwerkegehen" im Sinne der Policebedingungen und die Verwirkung aller Ansprüche greift Platz, wenn auch die Ansprüche des Versicherten gegen die Versicherungsgesellschaft im Uebrigen ganz gerechtfertigt sein sollten, so daß es eines Bestechungsversuches garnicht bedurft hätte. Betrügliches Zuwerkegehen liegt überall vor, wenn mit Erregung eines Irrthums vom Versicherten ein rechtswidriger Vermögensvortheil unter Schädigung der Versicherungsgesellschaft angestrebt wird. Dieser Thatbestand ist dann gegeben, wenn durch Einwirkung auf den regulirenden Beamten ein Irrthum bei dem die Versicherungsgesellschaft vertretenden Organe (Vorstand, Direction) erregt und auf Grund dieses Irrthums die Anerkennung des Schadens erreicht werden soll. Dabei ist es ganz unerheblich, ob etwa der Betrugsversuch mißlungen ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. November 1889. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 81.

90. Bewußte wahrheitswidrige Angaben des Versicherten bei der Schadenregulirung (z. B. die unwahre Behauptung, daß die Prämie vor dem Brande bezahlt sei), sind ein Verwirkungsgrund bezüglich der Brandentschädigung, selbst wenn solche bereits festgestellt und anerkannt ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1890. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 1675.

91. Das Auslöschen einer brennenden Petroleumlampe durch Herunterdrehen des Dochtes zum Verlöschen, ohne das gänzliche Verglimmen des Dochtes zu controliren, kann wohl als grobe Fahrlässigkeit gelten und bestraft werden, da in dem Nichtabwarten

des völligen Erlöschens die Vernachlässigung einer Vorsichtsmaßregel liegt, nicht aber ist es ein grobes Verschulden, denn das vorbezeichnete Verfahren ist geeignet, den beabsichtigten Erfolg des Erlöschens der Lampe herbeizuführen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. December 1892. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1893 Seite 84.

92. Ein durch Brandschaden zwar nicht zerstörtes, aber unbrauchbar gewordenes Möbel braucht nicht als gerettet deklarirt zu werden; seine Einstellung unter die Brandschäden enthält daher keinen Betrug.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. März 1881. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1881 Seite 184.

Außerdem ist noch der Ausspruch Nr. 24 zu berücksichtigen.

§ 11.

Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — baar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

93. Die Policebestimmung:

> daß alle nicht innerhalb einer bestimmten Frist anerkannten oder gerichtlich geltend gemachten Entschädigungsanprüche erloschen sein sollen,

betrifft nicht etwa nur die Feststellung des Quantums der eventuell zu zahlenden Entschädigung, sondern auch die Entschädigungsverpflichtung, jedoch ist es, je nach der Fassung der in Rede stehenden Bestimmung, auch wohl Interpretationsfrage, ob die Absicht nur auf die vertragsmäßige Feststellung der Höhe des Schadens oder auf eine Anerkennung seinem ganzen Inhalte nach gerichtet wird.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 24. Juni 1871. Entscheidungen Band II Seite 395.

94. Vergleichsverhandlungen über die Brandentschädigung, sowie die Verhaftung des Versicherten zufolge der Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen denselben haben auf den Lauf der zur Einklagung der Entschädigung in der Police festgesetzten Präclusivfrist insoweit Einfluß, als die Frist erst von der Beendigung der Vergleichsverhandlungen beziehungsweise der Criminaluntersuchung ab läuft.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 25. November 1871. Entscheidungen Band IV Seite 63.

95. Der Inspector einer Feuerversicherungsgesellschaft ist durch diese seine Eigenschaft allein noch nicht zur Feststellung der Höhe des Brandschadens und Verpflichtung zur Bezahlung desselben für die Versicherungsgesellschaft ermächtigt; er bedarf der ausdrücklichen Ermächtigung. Auch liegt in der Ermächtigung zur Feststellung der Höhe des Brandschadens noch keine Ermächtigung zur Anerkennung der Ersatzverbindlichkeit.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 26. April 1872. Entscheidungen Band VI Seite 85.

96. Die Festsetzung der Größe eines Brandschadens kann unabhängig von der Feststellung der Entschädigungspflicht erfolgen; durch die Feststellung der Höhe des Schadens ist die Verpflichtung zur Zahlung noch nicht anerkannt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 14. Mai 1872. Entscheidungen Band VI Seite 151.

97. Die Bestimmung in Versicherungsbedingungen:

> daß die Zahlung der Entschädigungssumme erst nach Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftigem Urtheil stattfindet,

ist rechtsgiltig und eine Verzinsung der Entschädigungssumme kann vor Eintritt eines dieser Umstände nicht gefordert werden, falls die Versicherungsgesellschaft nicht etwa eines rechtswidrigen Verhaltens durch geflissentliches oder muthwilliges Herbeiführen eines Prozesses sich schuldig macht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 18. Juni 1872. Entscheidungen Band VI Seite 412.

98. Die Policenklausel:

> daß alle nicht binnen sechs Monaten nach dem Brande anerkannten oder mittelst vollständiger Klage vor Gericht gebrachten Ansprüche des Versicherten erloschen seien,

enthält nicht eine vertragsmäßige Abkürzung der gesetzlichen Frist für die Klageverjährung, sondern es ist darin vielmehr eine vertragsmäßige Beschränkung des Rechts selbst, welcher der Versicherte durch den Versicherungsvertrag erwirbt, in zeitlicher Hinsicht zu erblicken.

Eine rigoristische Auslegung der in Rede stehenden Policenbedingung ist nach dem Zwecke des Versicherungsinstituts und dem vernünftigen Willen der Contrahenten nicht gerechtfertigt, vielmehr ist davon auszugehen, daß eine unverschuldete Versäumung der stipulirten Frist die Verwirkung des Anspruches des Versicherten nicht nach sich ziehen soll, weshalb in jedem einzelnen Fall untersucht werden muß, ob eine verschuldete Versäumung vorliegt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 18. Januar 1873. Entscheidungen Band VIII Seite 408.

99. Durch die Policebestimmung:

> daß der Beschädigte, wenn er seinen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist, nöthigenfalls durch Klageanstellung, geltend macht, denselben verliert,

soll zwar derselbe Effect hervorgebracht werden, welcher in Folge der Verjährung eintritt, dennoch aber kann nur dann, wenn die Policebedingunen es in unzweideutiger Weise aussprechen, daß sie nur eine Verkürzung der Verjährungsfrist beabsichtigen, eine

solche als gewollt angenommen werden. In allen anderen Fällen sind die gedachten Bestimmungen lediglich aus sich selbst, beziehungsweise aus dem übrigen Inhalt der Policebedingungen zu interpretiren.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 10. Januar 1874. Entscheidungen Band XII Seite 204.

100. Betreffs der Policebedingung:

daß der Versicherer zur Zahlung von Zinsen erst nach der Feststellung der Entschädigungssumme verpflichtet sei,

tritt das Reichsgericht der Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts Band VI Seite 412 (Nr. 97) bei, da ein solches Abkommen betreffs Zinsen nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten läuft, daß aber die Anwendung dieses Abkommens ausgeschlossen ist, wenn sich die Versicherungsgesellschaft ihrer Zahlungspflicht doloserweise entzieht, insbesondere geflissentlich einen Prozeß veranlaßt oder dessen Entscheidung hintanhält.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1882. Entscheidungen Band VI Seite 190.

101. Wenn nach den Versicherungsbedingungen die Entschädigungssumme erst fällig ist

einen Monat, nachdem ihr Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung durch Vereinbarung oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt worden ist,

so ist die Versicherungsgesellschaft, falls eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, nicht schuldig, früher zu leisten, als einen Monat nach Rechtskraft des Urtheils. Sie hat auch Zinsen erst zu leisten, wenn sie sich in Erfüllung jener Verbindlichkeit säumig erweist und erst von da ab.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Januar 1883. Entscheidungen Band VIII Seite 169.

102. Das auf die nicht rechtzeitig — innerhalb sechs Monate nach dem Brande — erfolgte gerichtliche Geltendmachung des Versicherungsanspruches angedrohte Präjudiz findet Anwendung, wenn der Versicherte diese Frist schuldhaft nicht genügend benutzt hat. Das Befinden in Haft ist nicht unter allen Umständen geeignet, die Säumniß zu entschuldigen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Februar 1886. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1886 Seite 310.

103. Die policemäßige sechsmonatliche Klagefrist ist keine Verjährungsfrist, sondern eine den Klageanspruch einschränkende Bedingung. Auf die Frist kommt nur diejenige Zeit nicht in Anrechnung, während welcher der Versicherte zu klagen behindert ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 30. April 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 282.

104. Die sechsmonatliche Frist zur Klageanstellung beginnt mit dem Zeitpunkt des Brandereignisses. Eine Fahrlässigkeit auf Seite des Versicherten hat auf den Beginn und Lauf der Frist keinen Einfluß, sondern nur eine Handlungsweise des Versicherers, die mit den Grundsätzen der Vertragstreue und der Billigkeit im Widerspruch stehen würde. Der Versicherte hat sich zu exculpiren, wenn er die Vertragsfrist hat ohne Klageerhebung ablaufen lassen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. September 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 15.

105. Auch wenn die Versicherungsgesellschaft erklärt hat, daß sie sich die Entscheidung über die Regulirung des Brandschadens vorbehalte, so ist innerhalb der sechsmonatlichen Frist die Klage anzustellen. Wenn die Versicherungsgesellschaft eine weitere Erklärung nicht abgegeben und den Versicherten nicht auf den Rechtsweg verwiesen hat, so ist ein solches Verfahren kein doloses.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 118.

106. Die Policebedingung, nach welcher die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung von Zinsen auf die Entschädigungssumme nur dann verpflichtet ist, wenn sie nach Ablauf eines Monats nach ergangenem Anerkenntnisse, Vergleich oder rechtskräftigem Urtheil nicht zahlt, ist rechtsgiltig und verstößt nicht gegen die guten Sitten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1891. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 175.

107. In einer Prozeßsache wegen Brandentschädigung darf nicht auf *vorläufige Vollstreckbarkeit* des Urtheils erkannt werden, wenn nach dem Vertrage die Zahlung erst einen Monat nach der Rechtskraft des Urtheils zu leisten ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 16. Februar 1883. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 785.

108. Wenn innerhalb der sechsmonatlichen Klagefrist nur ein Theil eingeklagt wird, so ist die Frist auch wegen des nicht eingeklagten Theiles gewahrt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. März 1886. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 21 Seite 934.

109. Bei einem durch Lokomotivfunken verursachten Brande ist der Eigenthümer der Eisenbahn zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 7. December 1886. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 733.

110. Die Clausel:

„Durch Zahlung der Entschädigungssumme tritt die „Gesellschaft Dritten gegenüber in die Rechte des „Versicherten, ohne daß es einer besonderen Cession „bedarf“,

dürfte sich in fast allen Policen über Versicherungen im Binnenverkehr, insbesondere auch für Feuerversicherung finden. Daß der gesetzliche Uebergang der Rechte kraft Vergütung des Schadens seitens des Versicherers nur bei der Seeversicherung (Art. 808 H. G. B.) gilt, schließt die Zulässigkeit der Bewirkung solchen Ueberganges im Wege schon im Voraus getroffener Vereinbarung nicht aus. Rechtlich steht nichts im Wege, in jener Clausel die schon im Voraus für den Fall des Entstehens eines Schadens und seiner Vergütung durch die Versicherungsgesellschaft erklärte Abtretung jener Rechte zu finden, so daß damit ihre Wirksamkeit als Legitimation für den Uebergang der Rechte nach außen ihre Rechtfertigung findet.

Ausgesprochen in dem Urtheile des Reichtsgerichts vom 2. Februar 1889. Abgedrucht in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 1716.

111. Verhandlungen nach Ablauf der sechsmonatlichen Klagefrist sind auf diesen Fristablauf einflußlos.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 8. December 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 24 Seite 113.

112. Die nach der üblichen Policebedingung für die gerichtliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruches bestimmte sechsmonatliche Frist ist keine Verjährungs- sondern eine Präclusivfrist.

Bei der Berechnung der Frist ist zu berücksichtigen, wenn der Versicherte ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Klageerhebung verhindert ist. Es ist aber in solchem Falle nicht die

ganze sechsmonatliche Frist von Neuem zu gewähren, sondern nur eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, den Verhältnissen angemessene Nachfrist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. März 1893. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1893 Seite 98.

113. Die Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, nach welcher die Entschädigungssumme dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt worden, zu zahlen ist, darf nicht dazu führen, durch Führung von Prozessen über einen Theil der Entschädigung möglichste Ausdehnung der Prozesse die bei völligen oder fast völligen Brandschäden meist gegebene Nothlage des Versicherten als Druckmittel zu benutzen, um ihn zur Aufgabe seiner weiteren Ansprüche zu nöthigen, denn eine solche Geltendmachung der in Rede stehenden Vertragsclausel würde den guten Sitten widerstreiten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1894. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1894 Seite 204.

114. Die Bestimmung in den Versicherungsbedingungen:

> daß die Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt wird und daß zur Vergütung von Zinsen die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden ist, mit welchem sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist,

ist eine durchaus klare und entzieht sich deshalb jeder dem Wortlaut widersprechenden Auslegung, läuft auch nicht den guten Sitten oder dem Gesetz zuwider.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1891. Abgedruckt in der deutschen Versicherungs-Zeitung für 1891 Seite 127.

115. Der Versicherer, welcher den Schaden ersetzt hat, ist berechtigt, an den Urheber des Schadens Regreß zu nehmen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. März 1883. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1885 Seite 167.

116. Gegen die Eisenbahn kann bei einem Brandschaden Regreß genommen werden, wenn das Feuer durch Funkenauswurf aus der Maschine oder durch eine aus dem Zuge geworfene brennende Cigarre, ein brennendes Streichholz und dergleichen entstanden ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 1. November 1888. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1889 Seite 563.

§ 12.

Wenn auf versicherte Gebäude, Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Cession ihrer Rechte. Sind im Fall solcher Cession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr cedirten Forderung den Vorrang einzuräumen.

Hierauf beziehen sich folgende gerichtliche Aussprüche:

117. Wenn auf versicherten Gebäuden Hypothekenschulden haften, der Versicherte aber den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, so bleibt die Entschädigung für die Hypothekengläubiger bei hierauf hinzielenden Abmachungen im Versicherungsvertrage, weil in einer solchen Versicherung eine Geschäftsführung des Versicherungsnehmers für seine Hypothekengläubiger zu finden ist, so daß diese ohne Weiteres direct von der Versicherungsgesellschaft Zahlung fordern können.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 6. April 1875. Entscheidungen Band XVII Seite 66.

118. Die Hypothekengläubiger haben aus dem zwischen dem Grundeigenthümer und einer Feuerversicherungs-Gesellschaft geschlossenen Vertrage in Gemäßheit der allgemeinen Versicherungsbedingungen,

wenn dieselben Bestimmungen zu Gunsten der Hypothekengläubiger enthalten, ein Klagerecht gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der Entschädigungssumme innerhalb des Ausfalles, wenn das versicherte und durch Brand beschädigte Gebäude ohne den Anspruch auf die Entschädigungssumme subhastirt ist und die Hypothekengläubiger nicht vollständig gedeckt sind.

Der Ablauf der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen sechsmonatlichen Präclusivfrist für Geltendmachung der Entschädigungsansprüche steht einer solchen Klage nicht entgegen, da diese Frist nur für die Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gilt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Januar 1883. Entscheidungen Band VIII Seite 169.

119. Im Geltungsbereiche des Gemeinen Deutschen Rechtes erstreckt sich die Hypothek an einem Gebäude im Falle des Unterganges des letzteren durch Feuer nicht ohne Weiteres auf die Brandentschädigungsgelder. Es würde dies nur der Fall sein, wenn durch einen Vertrag zwischen dem Pfandschuldner und dem Pfandgläubiger dem letzteren der Anspruch auf die etwaige Brandentschädigung mitverpfändet ist, sowie wenn in dem zwischen dem Pfandschuldner und der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrage zu Gunsten der Hypothekengläubiger Bestimmungen getroffen sind. Im Geltungsbereiche des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 dagegen haften die Brandentschädigungsgelder den Hypothekengläubigern, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Juni 1884. Entscheidungen Band XII Seite 169.

120. Wenn dem Versicherten ein Anspruch auf Brandentschädigung zusteht, so hat im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts der Hypothekengläubiger nur dann ein Anrecht auf dieselbe, wenn sie ihm übereignet oder überwiesen worden ist und zwar dann als Rechtsnachfolger des Versicherten. Aus eignem Recht, beziehungsweise aus dem zu seinem Gunsten geschlossenen Vertrage, steht ihm nach Maßgabe der darin enthaltenen allgemeinen Versicherungsbedingungen aber ein directer Anspruch an die Versicherungsgesellschaft zu, wenn der Versicherte den Entschädigungsanspruch verwirkt hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 6. November 1889. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 20.

121. Die Brandentschädigungsgelder sind im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts unbeschadet ihrer Verhaftungen zu Gunsten des Hypothekengläubigers (Gesetz vom 5. Mai 1872 § 30) nicht Zubehör des versicherten und demnächst durch Brand beschädigten Gebäudes. Der Ersteher des beschädigten Grundstücks erwirbt deshalb, wenn sie ihm nicht mitzugeschlagen sind, den Anspruch auf sie nicht dadurch, daß er das Eigenthum am Grundstück erwirbt, noch dadurch, daß er das beschädigte Gebäude wiederherstellt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. October 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 20 Seite 1853.

122. Aus dem Preußischen Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 läßt sich ein Recht des Hypothekengläubigers auf die Brandentschädigung für verbranntes bewegliches Zubehör nur so weit ableiten, als der Eigenthümer selbst einen Entschädigungsanspruch hatte, also nicht, wenn der Eigenthümer gegen die Versicherungsbedingungen verstoßen hat, sofern der Versicherungsvertrag dem Hypothekengläubiger nicht für diesen Fall Rechte einräumt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1885. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 21 Seite 204.

123. Sowohl der Beschädigte als auch der Hypothekengläubiger sind verpflichtet, innerhalb der sechsmonatlichen Frist ihren Anspruch durch Klage geltend zu machen, wenn derselbe nicht erlöschen soll.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 1142.

124. Die Versicherungsgelder können im Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872, so lange nicht deren Beschlagnahme durch die Realgläubiger ausgebracht ist, an den Grundbesitzer gezahlt werden, ohne den Zahler regreßpflichtig zu machen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. September 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 2255.

125. Eine Mühleneinrichtung ist Substanztheil der Mühle und die Brandentschädigung dafür unterliegt dem Rechte der Hypothekengläubiger aus § 30 des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 im Geltungsbereiche dieses Gesetzes, wobei es unerheblich ist, ob die Mühleneinrichtung von den Contrahenten des Versicherungsvertrages als Mobilien oder als Theil eines Immobile angesehen werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. October 1890. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 609.

126. Hypothekengläubiger, auch wenn sie Sicherungsscheine besitzen, sind nicht berechtigt, mehr als die mit dem Beschädigten festgestellte Brändentschädigung oder Zuziehung bei der Ermittelung derselben zu beanspruchen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. October 1880. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1882 Seite 120.

127. Wenn bei Abschluß der Feuerversicherung vereinbart worden ist, daß die Gesellschaft, wenn der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren geht, die Entschädigung zur Befriedigung der Hypothekengläubiger verwendet, so wird dadurch ein Rechtsanspruch der Gläubiger begründet, nicht bloß eine vom Ermessen der Versicherungsgesellschaft abhängige Vergünstigung in Aussicht gestellt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. November 1889. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1890 Seite 364.

§ 13.

Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen nach § 1 Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft, letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslokalitäten, das Recht, mittelst schriftlicher Anzeige jede zwischen den Partheien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntniß von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

Hierauf bezieht sich folgender gerichtlicher Ausspruch:

128. Wenn dem Versicherten nach stattgehabtem Brande von dem Versicherer auf Grund einer Policebestimmung erklärt worden ist,

daß er jede Versicherung aufhebe, so hat der Versicherte keinen Anspruch darauf, zu verlangen, daß die Versicherung noch so lange Zeit fortbestehe, als er zu einer anderweitigen Versicherungsnahme gebraucht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 28. April 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 282.

§ 14.

In allen Fällen der Aufhebung der Versicherung ist die über das laufende Versicherungsjahr vorausbezahlte Prämie unter Wegfall etwaiger Freijahre und des Discounts zurückzuzahlen. Die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ist ebenso, wie die Prämie für eine auf kürzere als Jahresdauer geschlossene Versicherung verfallen, wenn der Versicherte von dem Rechte der Aufhebung Gebrauch macht, während sie im Falle der Aufhebung von Seiten der Gesellschaft nach Verhältniß der Zeit und zwar bei Aufhebung nach einem Schaden nur für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme zurückzugewähren ist.

Aussprüche des höchsten deutschen Gerichtshofes hierüber sind nicht bekannt.

§ 15.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage unterwirft sich die Gesellschaft, je nach Wahl des Versicherten, entweder dem Gerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder dem Gerichte desjenigen Ortes, in welchem der Agent, welcher die Versicherung vermittelt hat, sein Domicil hat.

Hierauf bezieht sich folgender gerichtlicher Ausspruch:

129. Die Prorogation oder Vereinbarung eines Gerichtsstandes im Rahmen des Gesetzes (§ 38 der Civilprozeßordnung) ist den Ver-

sicherungsgesellschaften auch in der Form freigestellt, daß sie durch eine von einer behördlichen Concessionsbedingung veranlaßte Statutenklausel den prorogirten oder vereinbarten Gerichtsstand feststellen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1890. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 289.



II. Theil.

Aussprüche deutscher Gerichtshöfe als Hilfsmittel bei der Verwaltung und Organisation der Feuerversicherung.

1. Das Recht auf die Feuerkassengelder (Brandentschädigung) geht auf den Adjudicatar (Ersteher des subhastirten Grundstücks) über, wenn ohne Einspruch des Versicherten dieser Uebergang in den „Verkaufsbedingungen" statuirt und demgemäß adjudicirt ist.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. December 1871. Entscheidungen Band IV Seite 283.

2. Der Ersteher eines in nothwendiger Subhastation veräußerten Grundstückes, dessen Gebäude vor der Subhastation ganz oder theilweise abgebrannt sind, erwirbt im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts mit dem Zuschlag den Anspruch auf die Brandentschädigungssumme nur dann, wenn aus den Kaufbedingungen oder sonstigen Umständen erhellt, daß die Entschädigungsgelder mit dem Grundstück zum Gegenstand der Versteigerung gemacht worden sind.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1885. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1886 Seite 61.

3. Die Versicherungsverträge bei Actiengesellschaften gelten als Handelsgeschäfte und sind ohne Ausnahme im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts nicht mehr den Formvorschriften desselben, wonach sie schriftlich geschlossen werden müssen, unterworfen. Auch das nur einseitige Handelsgeschäft bedarf auf keiner Seite der Schriftform oder sonstigen Förmlichkeit, Versicherungsgeschäfte auf Prämie gelten als zweiseitige Handelsgeschäfte.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. Januar 1871. Entscheidungen Band V Seite 9.

4. Im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts ist der Inspector oder General-Agent einer Feuerversicherungs-Gesellschaft ohne besondere Ermächtigung nicht befugt, für dieselbe einen Vergleich abzuschließen, weil die Stellung eines Inspectors oder General-Agenten nicht eine solche ist, welche von der Nothwendigkeit einer Specialvollmacht enthebt.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 23. Januar 1872. Entscheidungen Band V Seite 40.

5. Durch die Mittheilung des zum Abschlusse von Versicherungsverträgen berechtigten General-Agenten an den Special-Agenten, der im Auftrage des Versicherungsnehmerts die Prolongation der Versicherung beantragt hatte, daß die Police ausgefertigt sei und nächstens folgen werde, ist der Versicherungsvertrag perfect geworden und es bedarf dazu nicht noch der Aushändigung der Police an den Versicherten. Der Agent ist durch die Annahme des Auftrages des Versicherten dessen Vertreter geworden, was mit seiner Stellung zu der Versicherungsgesellschaft nicht unvereinbar ist, und Willenserklärungen Dritter an einen offenen Stellvertreter erzeugen sofort Rechtswirkungen zu Gunsten des Vertretenen.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 13. Februar 1872. Entscheidungen Band V Seite 110.

6. Das Hauptcriterium für eine Zweigniederlassung einer Versicherungsgesellschaft ist, daß in derselben Geschäfte abgeschlossen (nicht bloß vermittelt oder vorbereitet) werden und zwar nicht nur nebensächliche, den Abschluß oder die Ausführung der wesentlichen Geschäfte unterstützende oder erleichternde, sondern wesentliche zu dem eigentlichen Geschäftsgang der Hauptniederlassung gehörende und zwar nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung genau gegebenen Anweisungen oder nach bestimmten Schematen des Vertragsinhaltes, sondern mit einer gewissen Freiheit und Selbstständigkeit der Entschließung. Der Name der Anstalt ist im Allgemeinen nicht maßgebend. Erfahrungsmäßig aber ist eine von einer Versicherungsgesellschaft errichtete Anstalt, an deren Spitze eine „Subdirection" steht, als Zweigniederlassung zu betrachten.

   Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 14. October 1874. Entscheidungen Band XIV Seite 401.

7 Ein Agent bleibt betreffs der ihm belasteten Beträge für zum Incasso gesandte Policen und Quittungen, falls er dieselben nicht, oder nicht rechtzeitig zurückgiebt, verhaftet und zwar aus der in

dem seitens der Versicherungsgesellschaft mit ihm geschlossenen Agenturvertrage seinerseits übernommenen Verpflichtung, nicht aus einer für die Versicherten übernommenen Bürgschaft.

Ausgesprochen in dem Urtheil des vormaligen Reichs-Ober-Handelsgerichts vom 15. December 1877. Entscheidungen Band XXIII Seite 148.

8. Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist berechtigt, die ihr gegen ein Mitglied der Gesellschaft zustehenden Ansprüche, also auch Prämien, im allgemeinen Gerichtsstande der Gesellschaft (§ 23 der Civilprozeßordnung) einzuklagen.

Ausgesprochen in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 29. Januar und 4. April 1881. Entscheidungen Band III Seite 385 und Band IV Seite 394.

9. Die Auflösung einer Actiengesellschaft unter Eintritt derselben in den Liquidationszustand begründet für sich allein nicht ein Recht vorzeitiger Lösung der auf einen längeren Zeitraum eingegangenen Vertragsverhältnisse seitens des Gegencontrahenten der Actiengesellschaft, falls nicht eine Art der Liquidation in Ausführung gebracht ist, welche die vom Gesetze geforderte Sicherheit der Gläubiger, also auch der Gegencontrahenten der schwebenden Verbindlichkeiten, in Betreff des vorhandenen Vermögens beeinträchtigt. Es kann im Uebrigen nur immer nach der Besonderheit des einzelnen in Frage stehenden Vertragsverhältnisses in Verbindung mit den maßgebenden Grundsätzen des betreffenden bürgerlichen Rechtes geprüft werden, ob durch den Fortfall der productiven Seite der geschäftlichen Thätigkeit für die Zukunft, wie solcher allerdings bei der Auflösung der Gesellschaft anzunehmen ist, eine wesentliche Voraussetzung des Vertragsverhältnisses eine erhebliche Aenderung erleidet und danach einen Grund zu vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses giebt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 29. December 1880. Entscheidungen Band V Seite 7.

10. Für die Entscheidung über Ansprüche eines preußischen General-Agenten einer nichtpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft aus dem bestehenden oder bestandenen Vertrage ist das Gericht des Domiciles des General-Agenten auf Grund der § 22, 29 und 31 der Civilprozeßordnung zuständig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. November 1886. Entscheidungen Band XIV Seite 468.

11. Die nach der Ermittelung und Feststellung der Höhe eines Brandschadens dem Inspector der Versicherungsgesellschaft in der betreffenden Feststellungsverhandlung vom Versicherten abgegebene Erklärung:

> daß er ersuche, ihm die Entschädigungssumme auf seine Gefahr und Kosten durch den von ihm benannten Agenten der Gesellschaft auszahlen zu lassen,

enthält in dieser Form keine Vollmacht des Beschädigten auf den Agenten zur Empfangnahme der Entschädigungssumme für den Beschädigten. Wenn die Versicherungsgesellschaft also die Entschädigungssumme diesem ihrem Agenten sendet, so ist diese Geldsendung nur ein Auftrag zur Auszahlung für sie an den Beschädigten, und wenn der Agent den Geldbetrag unterschlägt oder überhaupt nicht auszahlt, so ist die Versicherungsgesellschaft von ihrer Zahlungspflicht nicht befreit.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1885. Abgedruckt im Vereinslatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 71.

12. Der in der Gerichtspraxis angenommene Grundsatz, daß die in den allgemeinen Versicherumgsbedingungen der Police angedrohten Rechtsnachtheile nur im Falle des Verschuldens des Versicherten eintreten, gilt nicht für die Nichterfüllung der in einer Police enthaltenen besonderen Bedingungen, woran die Giltigkeit der Versicherung geknüpft ist.

Die Versicherungsgesellschaften haben nicht für das Verschulden ihrer Unteragenten aufzukommen, wenn letztere im Auftrage des Versicherten handeln.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. September 1886. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 255.

13. Bei mehrjährigen Ernteversicherungen sind die Versicherungsnehmer verpflichtet, Bücher über Ab- und Zugang zu führen, und die Polizeibehörden sind berechtigt, sich von der Existenz solcher Bücher vor Ertheilung des Unbedenklichkeitsattestes zu überzeugen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 20. Mai 1880. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1881 Seite 48.

14. Eine Beschränkung der Versicherungen in Bezug auf ihre Zeitdauer ist im Gesetz vom 8. Mai 1837 nicht vorgeschrieben, die Zeitdauer geht daher die Polizeibehörde bei Ertheilung des Unbedenklichkeitsattestes nichts an.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Bezirks-Verwaltungsgerichts in Potsdam vom 26. Juni 1880. Abgedruckt im Vreinesblatt für deutsches Versicherungswesen für 1881 Seite 121.

15. Wenn Jemand in der Annahme, er sei dazu berechtigt, einer Versicherungsgesellschaft erklärt, daß er auf Entschädigung im etwaigen Brandfall verzichte und etwa noch schuldige Zahlungen leisten werde, sich demnächst aber bei einer anderen Gesellschaft versichert, so liegt eine strafbare Doppelversicherung Mangels Absicht dazu nicht vor und die Polizeibehörde darf die Unbedenklichkeitserklärung nicht ablehnen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 21. April 1881. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1881 Seite 200.

16. Die in einem Versicherungs-Verpflichtungsvertrag für den Fall der Nichterfüllung übernommene Conventionalstrafe ist rechtsgiltig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1882. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1883 Seite 169.

17. Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, die Bücher der Agenten zu dem Zwecke einzusehen, um die Geschäftsresultate der Gesellschaft zu erspähen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 5. Januar 1885. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1885 Seite 59.

18. Die Frage, ob die General-Agenturen der Versicherungsgesellschaften nach dem gebräuchlichen Inhalt der Vollmachten als Zweigniederlassungen und die Gesellschaften deshalb für verpflichtet zu erachten sind, die General-Agenturen in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist verneint worden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 4. Januar 1886. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1886 Seite 220.

19. Wenn ein General-Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft seiner Gesellschaft gegenüber in Betreff der Prämienausstände das Delcredere übernommen hat, so haftet er aus solchem Vertrage als Selbstschuldner für alle Außenstände, welche von seinen Unteragenten verschuldet werden, denn es handelt sich nicht um die subsidiäre Haftung eines Bürgen nach Civilrecht, sondern um eine Bürgschaft im Sinne der Artikel 280 und 281 des Handelsgesetzbuches.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. April 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1887 Seite 246.

20. Der für Baulichkeiten, welche bei bestehender Versicherung untergehen, abgeschlossene Versicherungsvertrag erstreckt sich — von besonderen in Statuten, Reglements u. s. w. getroffenen Bestimmungen abgesehen — nicht zugleich auf die an Stelle der untergegangenen neu errichteten Gebäude.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 3. März 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 7.

21. In einem an eine Actiengesellschaft gerichteten Antrage des bisherigen Inhabers einer Actie auf deren Umschreibung auf den Namen eines Anderen liegt keine stempelpflichtige Cessionserklärung:

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1888 Seite 224.

22. Die Jahresprämie ist untheilbar und zwar für jede Art von Versicherung. Die ganze Prämie ist das Entgelt für das auch nur für einen Theil des Versicherungsjahres getragene Risiko und muß daher für untheilbar erachtet werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 30. October 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 70.

23. Die von einem Specialagenten dem Versicherungsnehmer unbefugterweise gemachten Zusicherungen haben für die Versicherungsgesellschaft keine rechtliche Bedeutung beziehungsweise Verbindlichkeit. Ein durch derartige Zusicherungen bei dem Versicherungsnehmer veranlaßter Irrthum gereicht demselben, wenn überhaupt, unter keinen Umständen dann zur Entschuldigung, wenn der Irrthum bei Anwendung geschäftsüblicher Sorgfalt zu vermeiden war.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Juni 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 130.

24. Zum Abschlusse von Versicherungsverträgen bedarf es im Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts einer Specialvollmacht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1887. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1889 Seite 223.

25. Das durch die Uebernahme der Vermittelung eines Versicherungsvertrages zwischen dem Agenten und dem Antragsteller begründete Rechtsverhältniß ist ein Auftragsverhältniß. Der Agent haftet bei der Ausführung des Auftrages für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und ist, wenn durch sein Verschulden die Versicherung nicht perfekt geworden ist, im Brandfalle dem Versicherungswerber für den Schaden verantwortlich.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1888. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1890 Seite 34.

26. Es ist zulässig, bei einer Klage aus einem Versicherungsvertrage den Klageantrag auf Feststellung der Entschädigungsverbindlichkeit zu beschränken.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 12. April 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 66.

27. Das Sachverständigen-Ernennungs-Protokoll enthält in Verbindung mit der Annahme-Erklärung der Sachverständigen einen Vertrag und ist im Bereiche des Preußischen Stempelgesetzes stempelpflichtig, falls der Preis für die Dienste der Sachverständigen (vereinbart oder geschätzt) nicht unter 150 Mark beträgt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 124.

28. Der § 20 Absatz 2 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837, welcher vorschreibt:

„Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet,
„wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung voraus-
„gegangen, bei Waarenlägern u. s. w. der Werth um
„30 %, oder bei anderem beweglichen Vermögen um
„50 % überschritten ist",

hat mit dem Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung seine Bedeutung verloren.

Ausgesprochen in der Entscheidung des Reichsgerichts, Strafsenat III, vom 10. März 1890. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1891 Seite 196.

29. In Baden ist die Klage auf Vollziehung eines Versicherungsvertrages unzulässig, wenn der Versicherungssuchende inzwischen anderweitig versichert hat.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Landgerichts in Mannheim vom 5. November 1879. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 14 Seite 1090.

30. Eine Actiengesellschaft in Preußen ist verpflichtet, ihr Actienbuch und sonstige stempelpflichtige Verhandlungen der Stempelbehörde auf Verlangen zur Revision vorzulegen. Ein Bestreiten dieser Verpflichtung ist nicht im Rechtswege zu entscheiden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Mai 1880. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 15 Seite 557.

31. Eine Versicherung betreffend die laufende Ernte an Felderzeugnissen für mehrere Jahre ist eine Ausnahme-Versicherung im Sinne des § 5 Satz 2 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Versicherte ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Lagerbücher zu führen, falls er in solcher Weise versichern will.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 20. Mai 1880. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 15 Seite 256.

32. Die Strafbestimmung des § 28 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist seit dem Preußischen Strafgesetzbuch nicht mehr in Kraft.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts, Strafsenat III, vom 4. December 1880. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 15 Seite 572.

33. Wenn bei einem Eigenthumswechsel der neue Erwerber auf die Fortsetzung des Versicherungsvertrages seines Vorgängers und auf die Rechte aus demselben verzichtet und demnächst bei einer anderen Gesellschaft versichert, so liegt keine Doppelversicherung vor und die Polizeibehörde ist zur Ertheilung des Unbedenklichkeitsattestes verpflichtet.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 21. November 1881. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 16 Seite 262.

34. Das Preußische Gesetz vom 8. Mai 1837 verbietet die Doppelversicherung nur bei Mobiliar, nicht auch bei Immobiliar.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1882. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 16 Seite 1540.

35. Die General-Agentur einer ausländischen (nichtsächsischen) Versicherungsgesellschaft ist im Königreich Sachsen als Zweigniederlassung in das Handelsregister einzutragen.

Ausgesprochen in dem Beschluß des Oberlandesgerichts in Dresden vom 21. December 1882. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 753.

36. Wird seitens eines Versicherten mit einem Agenten, welcher mit der Versicherungsgesellschaft (vertreten durch ihren General-Agenten) in wirklichem Abrechnungsverhältniß steht, das Uebereinkommen getroffen, daß der Agent für den Versicherten die Prämie verlegen solle, so gilt diese der Versicherungsgesellschaft gegenüber als beim Abschluß jener Vereinbarung und durch dieselbe bezahlt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 6. December 1881. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 1346.

37. Die Policebedingung:

„Die Verpflichtung der Gesellschaft bestimmt sich ledig-
„lich nach dem Inhalt der Police",

bedeutet, daß die abweichenden gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Länder, in welchen die Gesellschaft arbeitet, ausgeschlossen werden sollen, insbesondere ist dies betreffs der §§ 2156 und 2235 Theil II Titel 8 des Preußischen Allgemeinen Landrechts der Fall. Ein Vettrag gegen die Gesetze ist in dieser Policebedingung nicht zu finden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1883. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 1305.

38. Wenn nach Gattungen (§ 5 Satz **1** des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837) versichert wird, so ist der Versicherte nicht verpflichtet, die im vorbezeichneten § 5 geforderten Bücher über Ab- und Zugang des Lagers zu führen, da solche Bücher nur bei Versicherungen von Waaren nach dem durchschnittlichen oder muthmaßlich höchsten Betrage (§ 5 Satz **2** des vorbezeichneten Gesetzes) vorgeschrieben sind.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 21. Juni 1883. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 17 Seite 1208.

39. Der Agent, welcher eine Police über Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr in den vormals Kurhessischen Landestheilen aushändigt, ohne vorher das Visa zu dieser Police von dem betreffenden Landrath eingeholt zu haben, macht sich nach § 2 Nr. 2 des Ausschreibens des Kurhessischen Staatsministeriums vom 21. April 1830 strafbar, auch wenn derselbe Agent einer Preußischen Versicherungsgesellschaft ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 6. März 1882. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 18 Seite 130.

40. Wenn bei der Versicherung einer Fabrik und der darin zur Verarbeitung gelangenden Materialien bestimmt ist, daß die Abfälle regelmäßig aus dem Fabriklokale entfernt werden müssen, so fallen unter „Abfälle" nicht diejenigen Ueberbleibsel, welche durch Wiederverarbeitung in derselben Branche noch verwerthbar sind, gleichviel ob der Versicherungsnehmer diese Ueberbleibsel selbst wieder verarbeitet oder ob er sie verkauft.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 18 Seite 1604.

41. Die Urkunde über die Uebertragung des Versicherungsvertrages auf den neuen Erwerber des versicherten Objectes ist von Neuem stempelpflichtig, da die Thatsache des Antrages auf diese Uebertragung und die Genehmigung derselben einen neuen Vertrag bilden, der durch das ertheilte Schriftstück beurkundet wird, so daß diese Urkunde einer neuen Police gleichkommt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 29. September 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 201.

42. Werden in der Gegend des Versicherten Mühlen als massiv bezeichnet, wenn nur der Unterbau aus Stein hergestellt ist, so ist die durch Local-Agenten vertretene auswärtige Versicherungs-Gesellschaft nicht berechtigt, den über solche Mühle unter dieser Bezeichnung abgeschlossenen Versicherungsvertrag wegen Irrthums anzufechten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. October 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 205 und 233.

43. Die Bescheinigungen über Hypothekenanmeldungen sind nicht stempelpflichtig.

Ausgesprochen in dem Bescheid des Provinzial-Steuerdirectors für Westfalen in Münster vom 21. December 1884. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 394.

44. Im Geltungsbereich des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist es unzulässig, einen und denselben Gegenstand (Mobiliar im Werthe von 52 000 Mark, nicht größere Waarenvorräthe) bei mehreren Gesellschaften gleichzeitig zu versichern.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 16. Februar 1885. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 19 Seite 1309.

45. Die bei der Badischen Landesversicherungsanstalt im Fall eines Brandes erwachsenden Brandentschädigungsforderungen aus den daselbst versicherten vier Fünftheilen des Gebäudewerthes sind vom Gesetz als liegenschaftliche Zubehörde behandelt, jedoch nicht auch diejenigen Forderungen, welche aus der Versicherung des weiteren Gebäudefünftels bei Privatgesellschaften entstehen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Landgerichts in Mannheim vom 6. April 1886. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 21 Seite 393.

46. Das Preußische Gesetz vom 8. Mai 1837, §§ 2 und 5, ist dahin zu verstehen, daß Waarenläger bei verschiedenen Gesellschaften zu einem den Werth nicht übersteigenden Gesammtbetrag versichert werden dürfen, wenn der durchschnittliche oder muthmaßlich höchste Betrag einen Werth von mindestens 10000 Thalern (30000 Mk.) hat. Die zweite Versicherung wird dadurch nicht ungiltig, wenn im Laufe des Geschäfts während der Versicherungszeit der Bestand unter jene Summe hinabsinkt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. April 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 735 und 748.

47. Mehrfache Versicherung auf ein und dasselbe Immobile zu nehmen, ist im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts nur insoweit untersagt, als der Gesammtbetrag der Versicherungen den gemeinen Werth der versicherten Sache übersteigt.
Der für Baulichkeiten, welche bei bestehender Versicherung untergehen, abgeschlossene Versicherungsvertrag erstreckt sich — von besonderen in Statuten, Reglements u. s. w. getroffenen Bestimmungen abgesehen — nicht zugleich auf die an Stelle der untergegangenen neu errichteten Gebäude.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 3. März 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 513.

48. Wenn ein Agent einen Versicherungsantrag nicht vorschriftsmäßig weiter befördert und vor Abschluß des Versicherungsvertrages Brandschaden entsteht, sa haftet der Agent für denselben zufolge seiner Säumniß.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 2062.

49. Der Versicherungsvertrag auf das im Großherzogthum Baden dem Versicherungszwange nicht unterliegende Gebäudefünftel geht auf den Erwerber des Gebäudes ohne neues Uebereinkommen mit der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft nicht über, vielmehr erreicht die Versicherung mit dem Uebergang des Gebäudes in dritte Hand ihr Ende.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Landesgerichts in Karlsruhe vom 22. April 1887. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 22 Seite 1557.

50. Actien, deren Inhaber sich bei der Abstimmung in einer Generalversammlung nicht betheiligt haben, werden bei Berechnung der handelsgesetzlichen Mehrheit von drei Viertheilen nicht berücksichtigt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. März 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 211.

51. Eine Feuerversicherungs-Gesellschaft ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei der Beantwortung von Offerten, speciell von Vergleichsanerbietungen über Erfüllung eines Versicherungsvertrages zu handhaben. Schweigen ist der Gesellschaft da schädlich, wo es eine Verletzung jener pflichtgemäßen Sorgfalt, namentlich im Hinhalten des Vergleichsstellers enthält, wodurch dessen Klagefrist verstreicht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. November 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 1095.

52. Das Maß der staatlichen Einwirkung auf Privat-Versicherungsgesellschaften bestimmt in Preußen sich gegenwärtig nach Artikel 30 der Verfassung und der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850, welche den Ortspolizeibehörden innerhalb fester Grenzen die Befugniß zu Control- und Repressiv-Maßregeln verleiht. Keine gesetzliche Bestimmung bietet einen Anhalt dafür, daß Privatgesellschaften gegenüber neben den Polizeibehörden und den Gerichten auch eine sogenannte Aufsichtsbehörde eine amtliche Thätigkeit entwickeln könne.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 19. November 1888. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 23 Seite 1817.

53. Dem Agenten steht wegen seiner Provision kein Retentionsrecht an den einkassirten Prämien zu.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. April 1889. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 24 Seite 561.

54. Die Gesellschafts-Direction ist zur Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die an ihre Agenten ergangenen polizeilichen Verfügungen legitimirt.

Ausgesprochen in den Urtheilen des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 15. September 1884, 5. Januar 1885 und von Mitte Februar 1889. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 24 Seite 913, sowie Band 11 Seite 346 der Entscheidungen.

55. Die von einem hinterlegten Kapital aufkommenden Zinsen sind eine Erweiterung (Accession) des Kapitales und kommen demjenigen zu, für den das Kapital hinterlegt ist, der Hinterleger, sofern er nicht das Kapital selbst zurücknehmen kann, hat auch keinen Anspruch auf die Zinsen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1889. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 24 Seite 1505.

56. Im Bezirk der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät zu Düsseldorf ist der Erwerber eines bei der Societät versicherten Gebäudes, gleichviel ob er dasselbe freiwillig oder im Wege der Subhastation erworben hat, nicht gehalten, in die von seinem Eigenthumsvorgänger mit der Societät abgeschlossene Versicherung einzutreten, es sei denn, daß er sich im Substationsprotokoll oder anderswo ausdrücklich zum Eintritt in diesen Vertrag verpflichtet hätte.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Landgerichts in Düsseldorf vom 13. October 1893. Abgedruckt im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen für 1893 Seite 339.

57. Eine Vereinbarung im Versicherungsvertrage oder sonstwie zwischen dem Versicherten und der Versicherungsgesellschaft, den Brandschaden nur durch einen Sachverständigen der letzteren abzuschätzen, ist rechtsbeständig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1890. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 1674.

58. Die Versicherungsgesellschaften haften für die von ihren Subdirectoren und General-Agenten in Empfang genommenen Dienstcautionen der Beamten und Special-Agenten.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1890. Abgedruckt in der deutschen Versicherungs-Zeitung für 1891 Seite 387.

59. Die Direction einer Versicherungsgesellschaft macht sich der Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Contravention schuldig, wenn sie die Anmeldung einer selbstständigen Agentur (General-Agentur) unterläßt.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Januar 1888. Abgedruckt in der deutschen Versicherungs-Presse für 1891 Seite 67 und 68.

60. Nach § 24 der Civilprozeßordnung ist der Gerichtsstand des Vermögens begründet, wenn die beklagte Versicherungsgesellschaft im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz, wohl aber Vermögen im Bezirke des angerufenen Gerichtes hat.

Unter dem Begriff des Wohnsitzes ist nicht nur das Domicil eines Menschen, sondern auch der Sitz einer Gesellschaft oder Genossenschaft zu verstehen. Wenn also eine Gesellschaft im Deutschen Reiche einen Sitz hat, so ist der Gerichtsstand des Vermögens gegen sie als Beklagte nicht begründet. Nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des Sitzes schließen den Gerichtsstand des Vermögens aus. Der Gerichtsstand der Niederlassung kann mit dem Gerichtsstand des Vermögens zwar wahlweis für den Kläger concurriren, aber denselben nicht ausschließen, denn Niederlassung ist nicht Wohnsitz im Sinne des § 24 der Civilprozeßordnung.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Mai 1891. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 25 Seite 2069.

61. Für die Stempelpflicht in Gemäßheit des Preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 kommt es nicht darauf an, ob der Uebergang des ursprünglichen Versicherungsvertrages auf den Erwerber der versicherten und veräußerten Sachen kraft des Gesetzes sich von selbst vollzieht. Die Stempelpflicht tritt vielmehr schon dann ein, sobald eine auf dem übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Willen der Contrahenten beruhende Urkunde vorliegt, nach welcher der Erwerber in den ursprünglichen Versicherungsvertrag eintreten sollte. Diese Urkunde muß außerdem den gesetzlich erforderten Inhalt einer Versicherungspolice haben, was durch Bezugnahme auf die ursprüngliche Urkunde ersetzt werden kann.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1891. Abgedruckt in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang 26 Seite 341.

62. Wenn für einen Stadtbezirk eine öffentliche Feuer-Societät mit Beitrittszwang besteht, so hat eine Erweiterung des Stadtgebietes durch Incommunalisirung angrenzender Ortschaften nicht ohne Weiteres zur Folge, daß die Gebäude in den neu hinzugekommenen Stadttheilen von dem Beitrittszwange ergriffen worden sind und ipso jure der Societät angehören. Eine derartige Societät ist als eine für den Stadtbezirk errichtete Communalanstalt anzusehen, die an sich sehr wohl auch für einen räumlich begrenzten Theil desselben bestehen kann. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Erweiterung ihres Geltungsbereiches, wie ja auch die einem Staatsgebiet neu hinzugetretenen Landestheile nicht ohne Weiteres an allen öffentlichen Einrichtungen desselben Theil nehmen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 3. October 1891. Abgedruckt in der deutschen Versicherungs-Zeitung für 1891 Seite 576.

63. Der Nachweis, daß die zur Gemeindesteuer herangezogene Agentur einer Versicherungsgesellschaft abgabepflichtig ist, das heißt daß sie zum selbstständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigt ist, liegt der veranlagenden Behörde ob.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 17. November 1891. Abgedruckt in der deutschen Versicherungs-Zeitung für 1892 Seite 10.

64. Im Geltungsbereiche des Kurhessischen Staatsministerial-Ausschreibens vom 21. April 1830 (früheres Kurfürstenthum Hessen) ist die Vereinbarung der stillschweigenden Prolongation im Fall der Nichtkündigung kein Umstand, in welchem ein polizeiliches Bedenken gegen die Zulassung der Versicherung gefunden werden kann. Denn diese Klausel besagt nichts weiter, als daß neben einem auf bestimmte Dauer geschlossenen Versicherungsvertrage die Abrede getroffen ist, daß ein ebensolcher neuer Vertrag und unter den gleichen Bedingungen unmittelbar an dessen Ablauf sich anschließen soll, wenn nicht seitens eines der beiden Contrahenten von dem vorbehaltenen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird. Der auf Grund solcher Klausel prolongirte Vertrag ist ein neuer, der wie jeder andere wieder ein polizeiliches Unbedenklichkeitsattest erfordert.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 7. Januar 1892. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1892 Seite 59.

65. Zinsen sind ein Einnahmeobjekt am Sitze der Centralverwaltung bei Berechnung der Gemeinde-Einkommensteuer.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 15. December 1891. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1892 Seite 59.

66. Gegen den Einspruch der Polizeibehörden bei Auszahlung von Brandentschädigungen ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 28. October 1880. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1880 Seite 494.

67. Bei Versicherungen von Waaren nach dem Durchschnitt oder nach Muthmaßung, gemäß § 5 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837, sind Bücher über Ab- und Zugang zu führen. Ein Unterschied zwischen großen und kleinen Geschäften existirt nicht.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin von Mitte Mai 1881. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1881 Seite 267.

68. Die Versicherungs-Verträge zwischen einer Versicherungs-Actien-Gesellschaft und den bei ihr Versicherten können mündlich aufgehoben werden, auch wenn die Eingehung der Versicherungsverträge in Schriftform erfolgt ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 22. October 1881. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1882 Seite 4.

69. Die unter Annahme der Prämie dem Versicherungssuchenden abgegebene Erklärung, er möge sich bis zu der zu erhoffenden Beseitigung der Versagung des polizeilichen Unbedenklichkeitsattestes als versichert betrachten, ist keine unerlaubte Handlung, da nach den §§ 14 und 31 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 nur die Aushändigung der Police mit Strafe bedroht ist.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1882. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1882 Seite 569.

70. Wenn jemand einem bestehenden Geschäfte durch die Vorspiegelung falscher Thatsachen dessen vorhandene Kundschaft entzieht, um diese Kundschaft an sein eigenes Geschäft heranzuziehen, so ist er wegen Betruges zu bestrafen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. Februar 1882. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1885 Seite 330.

71. Der § 20 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837, betreffend die Bestrafung von Ueberversicherungen, hat durch die Betrugsvorschriften des deutschen Strafgesetzbuches seine Giltigkeit nicht verloren.

Ausgesprochen in dem Urtheil des III. Straffenats des Reichsgerichts vom 7. Februar 1889. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1889 Seite 239.

72. Special-Agenten sind durch diese ihre Eigenschaft nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Versicherungsgesellschaft abzugeben.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Juli 1889. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1889 Seite 417.

73. Verträge, durch welche der eine Contrahent dem anderen Contrahenten gegenüber sich verpflichtet, in einem Concurrenzgeschäfte nicht thätig zu werden, sind rechtsgiltig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1880. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1880 Seite 390.

74. Bei Prolongationen von Immobiliar-Versicherungen ist die Polizeibehörde im Geltungsbereiche des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht berechtigt, zum Zweck der Ertheilung des Unbedenklichkeitsattestes die Einreichung von Lageplänen, sowie Größenangaben der verschiedenen Gebäude zu fordern, vielmehr genügt es, wenn der Behörde das zur Aufsuchung der ursprünglichen Versicherung in den Repertorien und zur Feststellung der Identität erforderliche Material gegeben wird.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 20. Januar 1890. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1890 Seite 127.

75. Der Agent ist verpflichtet, zunächst die Einsicht seiner Bücher da zu gestatten, wo er dieselben führt, das ist in seiner Wohnung. Wenn der Polizeibehörde in der Wohnung oder dem Geschäftslokale des Agenten zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Einsichtnahme geeignete Gelegenheit geboten wird, so darf sie ein Mehreres nicht verlangen. Wenn dagegen die betreffenden Lokale nicht derartig sind, daß die Einsichtnahme gehörig erfolgen kann, so kann die Polizeibehörde beanspruchen, daß ihr die Bücher in ihrem Geschäftslokale vorgelegt, daß sie also dort hingeschafft werden.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts in Berlin vom 2. Juni 1890. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1890 Seite 394.

76. Die im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ausgesprochene Rechtsvermuthung:

„Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, „wenn, ohne das eine amtliche Abschätzung voraus„gegangen, bei Waarenlägern u. s. w. der Werth um „dreißig Procent oder bei anderem beweglichen Ver„mögen um funfzig Procent überschritten ist",

ist mit der Einführung der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich außer Kraft gesetzt, da es mit den Grundsätzen freier Beweiswürdigung nicht vereinbar ist, wenn der Strafrichter gesetzlich verpflichtet wird, aus irgend welchen rechnungsmäßig ermittelten Werthsverhältnissen beweglicher Gegenstände bestimmte Beweisfolgerungen auf den thatsächlichen Bewußtheitszustand des Handelnden zu ziehen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des III. Straffenats des Reichsgerichts vom 20. September 1890. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1890 Seite 473.

77. Für eine Zusatzurkunde zu einer Police (sogenannter Außenversicherungsschein) ist vor der Aushändigung an den Versicherten die polizeiliche Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 28. October 1890. Abgedruckt in der Zeitschrift für Versicherungswesen für 1890 Seite 513.

78. Die Vorspiegelung falscher Thatsachen seitens des Agenten über die Verhältnisse der von ihm vertretenen Versicherungsgesellschaft machen den auf Grund der ersteren zu Stande gekommenen Versicherungsvertrag nichtig.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Kammergerichts in Berlin vom 20. December 1888. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Zeitung für 1888 Seite 647.

79. Derjenige, welcher einem Versicherten vorsätzlich bei der Uebervortheilung der Versicherungsgesellschaft durch übermäßige Schadensliquidation geholfen hat, haftet im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts, gleich wie der Versicherte, für die Rückerstattung der an den Versicherten irrthümlich ausgezahlten Entschädigungssumme.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 11. März 1889. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Zeitung für 1889 Seite 278.

80. Weil der Versicherungsverkehr besonders von Treu und Glauben beherrscht sein soll und als Versäumung der Prämienzahlung nur ein schuldbarer Verzug zu erachten ist, so wird eine fortgesetzte

Uebung, die Prämie abzuholen, da sie den Glauben hervorzubringen geeignet ist, daß in dieser Uebung würde fortgefahren werden, allerdings die Wirkung haben, daß, wenn einer ferneren Nichtzahlung, die ihren Grund darin haben soll, daß der Versicherte die Prämie, die nicht bei ihm einkassirt ist, nicht gebracht hat, der Charakter des Säumens beigemessen werden soll, die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten angekündigt haben muß, daß sie von ihrer bisherigen Uebung abgehe.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. November 1888. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Zeitung für 1889, Seite 552.

81. Die Cession einer Forderung mit der Vereinbarung, daß ungeachtet der Cession das Gläubigerrecht nicht übergehen, vielmehr beim Cedenten verbleiben und daß auf Grund der Cession nur die Forderung gegen den Schuldner auf eigenem Namen gegen den Schuldner geltend gemacht werden solle, ist im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts dem Schuldner gegenüber rechtswirksam; der Schuldner hat, falls er ein besonderes Interesse nicht nachzuweisen vermag, dem Cessionar gegenüber nicht den Einwand der mangelnden Activlegitimation.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 30. October 1889. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Zeitung für 1889, Seite 33.

82. Im Falle einer Bestellung von Stellvertretern für den Vorstand einer Actiengesellschaft oder für Mitglieder des Vorstandes ist Dritten gegenüber die Vertretungsbefugniß der auftretenden Stellvertreter nicht davon abhängig, daß der Vertretungsfall auch wirklich vorhanden war.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 19. December 1889. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Zeitung für 1890, Seite 78.

83. Die durch Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 erfolgte Ausdehnung der Vorschriften in den §§ 14 und 15 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist eine allgemeine, ohne die öffentlichen Societäten davon auszuschließen.

Ausgesprochen in der Circularverfügung des Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 3. März 1890. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1890 Seite 95.

84. Die Versicherung von Fabrikeinrichtungen bei der staatlichen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt in Bayern ist dann nicht zuläßig, wenn diese Einrichtungsgegenstände nicht dem versicherten Gebäudebesitzer, sondern einem Anderen gehören.

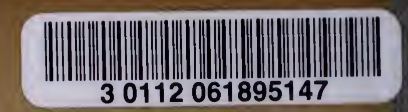
Ausgesprochen in dem Urtheil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München vom 21. März 1889. Abgedruckt in der Allgemeinen Versicherungs-Presse für 1890, Seite 122.

85. Nur die öffentlichen Versicherungsverbände haben wegen der laufenden Beiträge und der zweijährigen Rückstände ein Vorzugsrecht in der Subhastation und im Concurse, nicht auch die Privat-Gegenseitigkeits-Gesellschaften und die Actien-Gesellschaften.

Ausgesprochen in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1889. Abgedruckt in der Deutschen Versicherungs-Presse für 1890, Seite 35.







Buchdruckerei von Julius Tohmfor, Hamburg.